

# Amtsblatt für die Gemeinde Heidesee



Nr. 1/2023  
29. Jahrgang

Heidesee,  
18. Januar 2023

## Inhaltsverzeichnis

Impressum	Seite 9
Beschlüsse der Gemeindevertretersitzungen am 22.11.2022 und 20.12.2022	Seite 1
Bekanntmachungsanordnung (Haushaltssatzung)	Seite 1
Ersatzbekanntmachung (Haushaltssatzung)	Seite 1
Haushaltssatzung der Gemeinde Heidesee für das Haushaltsjahr 2023	Seite 2
1. Änderungssatzung der Gemeinde Heidesee über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer – Zweitwohnungssteuersatzung - (ZwStS)	Seite 4
Bekanntmachung (Festsetzung der Grundsteuer)	Seite 4
Benutzungssatzung für die Jugendclubs der Gemeinde Heidesee (Jugendclubsatzung)	Seite 5
5. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Heidesee (Friedhofsgebührensatzung) vom 30.01.2006, zuletzt geändert am 24.01.2017	Seite 7
Bekanntmachungsanordnung (Friedhofsgebührensatzung)	Seite 7
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes „Neues Wohnen am Platanenweg“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee	Seite 8
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Ergänzungssatzung nach § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB „Mühlendamm, Prieros“ im OT Prieros der Gemeinde Heidesee	Seite 8
Bekanntmachung über die verkürzte öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Dubrower Kiez“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee	Seite 9
Bekanntmachung des Inkrafttretens der Ergänzungssatzung „Klein Schauener Straße“ im OT Wolzig der Gemeinde Heidesee nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB	Seite 10
Bekanntmachung des Inkrafttretens der Außenbereichssatzung „Langer See/Gestütsweg Prieros“ im OT Prieros der Gemeinde Heidesee nach § 35 Absatz 6 BauGB	Seite 11
Bekanntmachung über die Auslegung des Planes für das oben genannte Vorhaben und Unterrichtung der Öffentlichkeit	Seite 12
Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung*) von Grenzen durch Offenlegung	Seite 14
Nichtamtlicher Teil	Seiten 15-23

## AMTLICHER TEIL

### GEMEINDEVERTRETERSITZUNG AM 22.11.2022

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 082/22 Ausbau der Grundschule Friedersdorf um einen 2-3zügigen Oberschuleteil zum Schuljahresbeginn 23/24 gemäß § 105 i. V. m. § 104 Abs. 1 BbgSchulG
- 083/22 Benennung eines ehrenamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten für die Gemeinde Heidesee  
Benannt wurde Pascal Wendisch.
- 084/22 Überplanmäßige Auszahlung für die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr
- 085/22 Überplanmäßige Auszahlung für die Beschaffung einer Netzersatzanlage

### GEMEINDEVERTRETERSITZUNG AM 20.12.2022

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 086/22 Anhörung zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023
- 087/22 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023
- 088/22 1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (ZwStS)
- 089/22 5. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Heidesee (Friedhofsgebührensatzung)
- 090/22 Neue Jugendclubsatzung Gemeinde Heidesee ab 01.01.2023
- 091/22 Verlängerung Optierung gemäß § 27 Abs. 22 UstG (Umsatzsteuergesetz)
- 092/22 Beschäftigung von Personal über das notwendige pädagogische Personal hinaus
- 093/22 Außerplanmäßiger Aufwand – Zuführung zu Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus schwebenden Geschäften
- 094/22 Außerplanmäßige Auszahlung – Anbau/Sanierung Grundschule Friedersdorf – Planungsleistungen
- 095/22 Überplanmäßige/Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für die Errichtung und Ausstattung eines Katastrophenschutzlagers
- 096/22 Frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan „Neues Wohnen am Platanenweg“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee

- 097/22 Billigung und Offenlage des Entwurfs der Ergänzungssatzung „Mühlendamm, Prieros“ im OT Prieros der Gemeinde Heidesee
- 098/22 Erneute verkürzte Offenlage und Betroffenheitsbeteiligung des Entwurfs zum Bebauungsplan „Dubrower Kiez“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee
- 099/22 Abwägung zur Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 3 Nr. 3 BauGB „Klein Schauener Straße“ im OT Wolzig der Gemeinde Heidesee
- 100/22 Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung „Klein Schauener Straße“ im OT Wolzig der Gemeinde Heidesee gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
- 101/22 Abwägung zur Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB „Langer See Gestütsweg Prieros“ im OT Prieros der Gemeinde Heidesee
- 102/22 Satzungsbeschluss zur Außenbereichssatzung „Langer See Gestütsweg Prieros“ im OT Prieros der Gemeinde Heidesee gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heidesee für das Haushaltsjahr 2023 wird angeordnet.

Heidesee, den 21.12.2022

Langner  
Bürgermeister

### ERSATZBEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 20.12.2022 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung der Gemeinde Heidesee für das Haushaltsjahr 2023 öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2023 und seine Anlagen können in der

Finanzverwaltung der Gemeinde Heidesee,  
Verwaltungsgebäude  
OT Friedersdorf, Lindenstraße 14 b  
in 15754 Heidesee, Zimmer 213

während der Sprechstunden der Verwaltung

dienstags	09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr 16:30 – 18:00 Uhr
donnerstags	13:00 – 16:30 Uhr
freitags	09:00 – 11:30 Uhr

eingesehen werden.

Heidesee, den 21.12.2022

Langner  
Bürgermeister

## HAUSHALTSSATZUNG DER GEMEINDE HEIDESEE FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	16.626.600 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	16.954.600 EUR
außerordentlichen Erträge auf	7.300 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	17.200 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	16.842.400 EUR
Auszahlungen auf	21.848.700 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.822.800 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.295.000 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.019.600 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.553.700 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 954.800 EUR festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 232 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 349 v. H.
2. Gewerbesteuer 323 v. H.

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 1.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 30.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 30.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 800.000 EUR und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000 EUR festgesetzt.

### § 6

entfällt

### § 7

Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte werden auf der Ebene der Produkte gebildet. Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Die Übersicht über die Budgets ist Anlage zum Haushaltsplan. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind, soweit nichts anderes festgelegt ist, innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig.

### § 8

Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit sind nachstehende Aufwendungen und Auszahlungen ausgenommen:

1. Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen (Kontengruppe 50/70 und 51/71)
2. Aufwendungen/Auszahlungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen in Verantwortung des Gebäudemanagements in anderen Produkten (Kontengruppe 52/72)
3. Abschreibungen (Kontengruppe 57)
4. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58)
5. außerordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 59)
6. die Verfügungsmittel des hauptamtlichen Bürgermeisters (Kontengruppe 54/74)
7. Aufwendungen/Auszahlungen, die durch zweckgebundene Erträge und Einzahlungen gedeckt werden
8. Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen (Kontengruppe 78)
9. Aufwendungen/Auszahlungen Ortsteilbudgets (Kontengruppe 52/72)

## § 9

Folgende Aufwendungen und/oder Auszahlungen werden budgetübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

1. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen und Personal- und Versorgungsauszahlungen (Kontengruppe 50/70 und 51/71)
2. Aufwendungen/Auszahlungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen in Verantwortung des Gebäudemanagements in anderen Produkten (Kontengruppe 52/72)
3. Abschreibungen (Kontengruppe 57)

## § 9a

Mit Beschluss 079/21 vom 02.11.2021 wurde von der Gemeindevertretung die Bildung von Ortsteilbudgets beschlossen.

Dort wurde festgelegt, dass jährlich Ortsteilbudgets in Höhe von insgesamt 45.800 € gebildet werden.

Weiterhin wurde die Entscheidungsbefugnis über die Verwendung und Verteilung der Mittel auf die Ortsbeiräte übertragen. Die Ortsbeiräte bestimmen über die Verwendung der Mittel auf ihren Ortsteil bezogen in der Höhe des jeweiligen Ortsteilbudgets per Beschluss in ordentlicher Ortsbeiratssitzung. Grenzen findet die Entscheidungsbefugnis in den weiterhin geltenden haushaltswirtschaftlichen Regelungen und sonstigen gesetzlichen Vorgaben. Die Ausführungsbefugnis verbleibt zwingend in der Verwaltung. Für die Aufwendungen und/oder Auszahlungen der Ortsteilbudgets werden folgende Festlegungen getroffen:

1. Die Aufwendungen/Auszahlungen Ortsteilbudgets (Kontengruppen 52/72) werden budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Erzielte Einsparungen bei den Ansätzen für Aufwendungen/Auszahlungen Ortsteilbudgets (Kontengruppen 52/72) können mit den Ansätzen für Aufwendungen/Auszahlungen anderer Budgets (Kontengruppen 52/72) für einseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit es im Rahmen der Umsetzung der gefassten Beschlüsse über die ortsteilbezogene zweckgebundene Verwendung der Budgetmittel erforderlich wird.
3. Die zahlungswirksamen Aufwendungen der Ortsteilbudgets können nach § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zugunsten von über- und außerplanmäßigen, budgetübergreifender Investitionsauszahlungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 25 bis 31 erklärt werden, soweit es im Rahmen der Umsetzung der gefassten Beschlüsse über die ortsteilbezogene zweckgebundene Verwendung der Budgetmittel erforderlich wird.

## § 10

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen sind, soweit nichts anderes festgelegt ist, innerhalb der Investitionsmaßnahme gegenseitig deckungsfähig.

## § 11

Periodenfremde Aufwendungen sind auch ohne entsprechenden Ansatz mit den Aufwendungen innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig. Die Deckung erfolgt über die im entsprechenden Aufwandskonto eingesparten Mittel. Die Aufwendungen gelten insoweit nicht als außerplanmäßig.

## § 12

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind zwischen den Investitionsmaßnahmen

Investitionsnummer 2110110012 Umsetzung

Digitalpakt GS Friedersdorf,

Investitionsnummer 2110210015 Umsetzung

Digitalpakt GS Prieros

gegenseitig deckungsfähig. Die Auszahlungen gelten insoweit nicht als überplanmäßig.

## § 13

1. Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit oder Investitionstätigkeit erhöhen die Ansätze für Aufwendungen und/oder Auszahlungen für den bestimmten Zweck,
  - a. sofern die Veranschlagung nicht vorbehaltlich der Fördermittelbewilligung erfolgte und
  - b. sofern die Ansätze noch nicht oder nicht vollumfänglich mit dem der Zweckbindung verbundenen entsprechenden Umfang bzw. Inhalt veranschlagt wurden.
  - c. Dies gilt gleichermaßen für nicht veranschlagte zweckgebundene Erträge/Einzahlungen und den Aufwendungen/Auszahlungen für den bestimmten Zweck.

Die Aufwendungen/Auszahlungen gelten insoweit nicht als über- oder außerplanmäßig. Zweckgebundene Mindererträge und Mindereinzahlungen vermindern entsprechend die Ansätze für Aufwendungen und/oder Auszahlungen für den bestimmten Zweck.

2. Konsumtive und investive Spenden erhöhen bis zu dieser Höhe die Ansätze für Aufwendungen und/oder Auszahlungen für die Beschaffung, unabhängig vom Eingang im Laufe des Haushaltsjahres. Somit sind Auftragserteilungen, Bestellungen und Beschaffungen bis zum 31.12. des laufenden Jahres möglich.

## § 14

Mehrerträge und/oder Mehreinzahlungen aus Ersatzleistungen für Schadensfälle, die von einer Versicherung, dem Verursacher oder sonstigen Dritten geleistet werden, erhöhen bis zu dieser Höhe die Ansätze für Aufwendungen und/oder Auszahlungen für die Beseitigung der entsprechenden Schäden. Die Aufwendungen/Auszahlungen gelten insoweit nicht als über- oder außerplanmäßig.

## § 15

1. Im Produkt 36101 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege berechtigten Mehrerträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (Produktsachkonto 36101.43210000) und aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Produktsachkonto 36101.44820000) zu Mehraufwendungen bei Transferaufwendungen (Produktsachkonto 36101.53310000). Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.
2. Mehrerträge aus Konzessionsabgaben Elektrizitätsversorgung (Produktsachkonto 53101.45110000 und 45110003 bzw. 53101.45920000 und 45920003) berechtigten zu Mehraufwendungen bei Erstattungen an private Unternehmen (Produktsachkonto 53101.54570000 bzw. 53101.54930000). Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.  
Mehrerträge aus Gewinnanteilen Elektrizitätsversorgung (Produktsachkonto 53101.46510000 bzw. 53101.45920000) berechtigten zu Mehraufwendungen bei Geschäftsaufwendungen (Produktsachkonto 53101.54310000 bzw. 53101.54930000) sowie zu Mehraufwendungen für Sonstige Finanzaufwendungen (Produktsachkonto 53101.55990000 bzw. 53101.54930000). Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.
3. Mehrerträge aus Konzessionsabgaben Gasversorgung (Produktsachkonto 53201.45110000 und 45110003 bzw. 53201.45920000 und 45920003) berechtigten zu Mehraufwendungen bei Erstattungen an private Unternehmen (Produktsachkonto 53201.54570000 bzw. 53201.54930000).

Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.

4. Mehrerträge aus Gewerbesteuer (Produktsachkonto 61101.40130000) berechtigen zu Mehraufwendungen bei Gewerbesteuerumlage (Produktsachkonto 61101.53410000) und sonstigen Finanzaufwendungen (Produktsachkonto 61101.55990000). Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.
5. Mehrerträge aus Schlüsselzuweisungen vom Land (Produktsachkonto 61101.41110000) berechtigen zu Mehraufwendungen bei der Kreisumlage (Produktsachkonto 61101.53720000). Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.
6. Mehrerträge aus Erstattungen vom Land Kriegsgräberstätten (Produktsachkonto 55301.44810000) berechtigen zu Mehraufwendungen bei der Unterhaltung Kriegsgräberstätten (Produktsachkonto 55301.52214000). Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.

## § 16

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

Heidesee OT Friedersdorf, den 21.12.2022

Langner  
Bürgermeister

Dienstsiegel

## 1. ÄNDERUNGSSATZUNG DER GEMEINDE HEIDEESE ÜBER DIE ERHEBUNG EINER ZWEITWOHNUNGSSTEUER - ZWEITWOHNUNGSSTEUERSATZUNG - (ZwStS)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), beide in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidesee in ihrer Sitzung am 20.12.2022 folgende 1. Änderungssatzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des § 5

§ 5 wird in Abs. 1 und 3 wie folgt geändert und um den neuen Abs. 4 ergänzt:

- (1) in den Gemarkungen Friedersdorf und Prieros
  - a) für zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern und vergleichbaren Objekten

Zone 1	3,50 €/m <sup>2</sup>
Zone 2	4,38 €/m <sup>2</sup>
Zone 3	5,25 €/m <sup>2</sup>

b) für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können in Bungalows, Wochenendhäusern, Datschen und Lauben

Zone 1	2,35 €/m <sup>2</sup>
Zone 2	2,93 €/m <sup>2</sup>
Zone 3	3,52 €/m <sup>2</sup>

- (3) in den übrigen Orts- und Gemeindeteilen der Gemeinde Heidesee (abseits einer Ortslage)
  - a) für zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern und vergleichbaren Objekten

Zone 1	2,45 €/m <sup>2</sup>
Zone 2	3,06 €/m <sup>2</sup>
Zone 3	3,68 €/m <sup>2</sup>

b) für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können in Bungalows, Wochenendhäusern, Datschen und Lauben

Zone 1	1,64 €/m <sup>2</sup>
Zone 2	2,05 €/m <sup>2</sup>
Zone 3	2,46 €/m <sup>2</sup>

- (4) Die Unterscheidung zwischen dörflicher Lage und abseits einer Ortslage stellt auf die tatsächliche Verbundenheit des Objektes unter Heranziehung von aktuellem amtlichen Kartenmaterial sowie die Anbindung der Flurstücke zum nächstgelegenen Ortskern ab. Dabei ist die straßenrechtliche Wertigkeit und Beschaffenheit der Verbindungen zu berücksichtigen. Die Verbindung stellt auf den nächstgelegenen Ortskern ab und nicht zwangsläufig zum angehörenden Ortsteil.

## Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Heidesee, den 21.12.2022

Langner  
Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### Festsetzung der Grundsteuer

für die Gemeinde Heidesee für das Kalenderjahr 2023  
durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheids.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
– Grundsteuer A – 232 v.H.
- b) für die Grundstücke  
– Grundsteuer B – 349 v.H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

#### *Zahlungsaufforderung:*

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer für das Jahr 2023 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

#### *Rechtsbehelfsbelehrung:*

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Heidesee, OT Friedersdorf, Lindenstr. 14b, 15754 Heidesee schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Heidesee, den 04.01.2023

Langner  
Bürgermeister

#### **Bitte beachten Sie:**

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

#### **Für die Einzahlung von Steuern gilt folgende Kontoverbindung**

**Gemeinde Heidesee**  
**IBAN : DE14 1605 0000 3670 0202 32**  
**BIC : WELADED1PMB**  
**Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam**

Geben Sie bitte bei Zahlung stets das Kassenzichen mit an.

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidesee in ihrer Sitzung am 20.12.2022 mit Beschluss Nr. 090/22 folgende Satzung beschlossen:

## **BENUTZUNGSSATZUNG FÜR DIE JUGENDCLUBS DER GEMEINDE HEIDEESEE (JUGENDCLUBSATZUNG)**

### **§ 1 Zweck**

- (1) Zur Förderung der Verantwortungsbereitschaft, der Sozial- und Medienkompetenzen, des interkulturellen Verständnisses, des Interesses an Bewegungserfahrungen, des partizipativen Handelns und zur Aufrechterhaltung eines attraktiven Sozialraums sowie zur Förderung der Talente der Kinder und Jugendlichen und zur Sicherung einer sozialpädagogischen Arbeit im Gebiet der Gemeinde, regelt diese Satzung die Verhältnisse über die Benutzung der Jugendclubs der Gemeinde.
- (2) Die Jugendclubs werden seitens der Gemeinde zur Freizeitgestaltung der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden der Gemeinde (Benutzer\*innen) zur Verfügung gestellt, um jungen Menschen der Gemeinde einen geschützten Raum anbieten zu können, innerhalb deren sie altersgerechte Peergrupperfahrungen sammeln können. Eltern und Erwachsene sind von der Nutzung insbesondere während der regulären Öffnungszeiten ausgeschlossen.
- (3) Das Angebot ist kein verlässliches im Sinne einer Grundschul- oder Hortbetreuung.

- (4) Das Äußern und Propagieren von völkerverachtendem, rassistischem, antisemitischem sowie faschistoidem Gedankengut, das Diffamieren von Minderheiten jeglicher Art sowie das Tragen von Bekleidung mit rechtsradikalem Hintergrund stehen dem Zweck nach Abs. 2 entgegen und sind im Geltungsbereich dieser Satzung untersagt. Ebenso sind das Abspielen von Musik und das Zeigen von Symbolen mit gewaltverherrlichenden oder rassistischen Inhalten untersagt.
- (5) Eine Nutzung der Jugendclubs durch die Einwohner\*innen der Gemeinde zu privaten Zwecken ist ausgeschlossen. Für diese Zwecke stehen die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Heidesee zur Verfügung.
- (6) Zur Unterstützung bei der Realisierung dieser Ziele ist in den Jugendclubs ein Clubrat zu wählen. Dieser besteht aus den regelmäßigen Benutzern\*innen und umfasst mindestens 3 Mitglieder. Er soll aus einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die den Jugendclub benutzen, hervorgehen.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Kinder im Sinne dieser Satzung sind Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Angebot mit geringen Einstiegshürden (Niedrigschwelligkeit) wendet sich an Kinder ab dem 10. Lebensjahr. Jugendliche im Sinne dieser Satzung ist, wer das 14. Lebensjahr aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Sieht diese Satzung die Benutzung durch Heranwachsende vor, so sind dies Personen, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Jugendclubs im Sinne dieser Satzung sind die durch die Gemeinde für die Erfüllung der in § 1 dieser Satzung genannten Ziele gewidmeten Gebäude, Nebengebäude und dazugehörige Grundflächen, nebst dem dazu gehörenden Inventar.
- (3) Verantwortliche des Jugendclubs im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde beauftragten Betreuer\*innen und die Clubräte.
- (4) Erziehungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person die Wahrnehmung der Erziehung und Personensorge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zusteht. Erziehungsbeauftragte sind Person über 18 Jahren, die diese Aufgabe auf Dauer oder aufgrund einer Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten zeitweise wahrnehmen.

### **§ 3 Schutz von Leib, Leben und Gesundheit**

- (1) Der Besitz und Gebrauch von Waffen, waffenähnlichen und anderen gefährlichen Werkzeugen und Mitteln im Jugendclub ist untersagt.
- (2) Der Besitz, Konsum oder Handel mit Substanzen, die nach dem Betäubungsmittelrecht genehmigungspflichtig oder verboten sind, ist im Jugendclub untersagt.
- (3) Der Besitz und Konsum von alkoholischen Getränken und Lebensmitteln, die Alkohol in nicht nur geringem Maße enthalten, ist in den Jugendclubs untersagt.
- (4) Der Konsum von Tabak und tabakhaltigen Produkten in den Jugendclubs ist untersagt.
- (5) Das Mitführen und Konsumieren von digitalen oder analogen Medien mit jugendgefährdenden Inhalten ist in den Jugendclubs untersagt.
- (6) Das Mitführen von Tieren in die Jugendclubs ist untersagt.
- (7) Die Durchführung von Glücksspielen ist untersagt.

### **§ 4 Nutzungsbestimmungen**

- (1) Zur Erfüllung der Ziele dieser Satzung stellt die Gemeinde die Jugendclubs zu den jeweiligen Öffnungszeiten unter den folgenden Bedingungen zur Verfügung:

- a. Jede\*r Benutzer\*in informiert sich in geeigneter Weise über die Bestimmungen dieser Satzung und erkennt diese an, verpflichtet sich zu deren Einhaltung und fördert deren allgemeine Umsetzung, b. jede\*r Benutzer\*in verpflichtet sich zum schonenden Umgang mit dem Jugendclub und dem Inventar der Einrichtung, c. jede\*r Benutzer\*in verpflichtet sich Handlungen zu unterlassen, die zu einer Gefährdung von Personen oder Sachen führen können, d. alle Benutzer\*innen verpflichten sich zu einem respektvollen Umgang auf Augenhöhe miteinander, e. jeder Benutzer verpflichtet sich, den Jugendclub in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten.
- (2) Durch die Nutzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Die Nutzung durch Kinder, die aufgrund anderer Vorschriften deliktunfähig sind, kann nur durch schriftliche Erlaubnis der Personensorgeberechtigten erfolgen.

### § 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Verantwortlichen der Jugendclubs können im Einvernehmen mit der Gemeinde Öffnungszeiten bestimmen. Dabei sind das Wohl der Benutzer\*innen, der Schutz berechtigter Interessen Dritter (bspw. Immissionsschutz), die Erfüllung der Ziele dieser Satzung sowie der tatsächliche Bedarf entsprechend zu berücksichtigen.
- (2) Auf Antrag der Verantwortlichen des Jugendclubs kann die Gemeinde außerordentliche Veranstaltungen genehmigen. In diesem Rahmen können auch abweichende Öffnungszeiten genehmigt werden. Dabei ist durch die Verantwortlichen der Jugendclubs, insbesondere bei Tanzveranstaltungen und Filmvorführungen, die Einhaltung der jugendschutzrechtlichen und lizenzrechtlichen Bestimmungen besonders zu beachten.

### § 6 Steuerliche Risiken

- (1) Verantwortliche und Mitglieder des Jugendclubs bilden keine eigenen Rechtsorgane und sind somit organisatorisch und auch steuerlich der Gemeinde zuzurechnen. Etwaige Umsätze würden daher der Gemeinde zugerechnet werden. Entsprechende Tätigkeiten bedeuten ein erhebliches Risiko für die Verletzung von Erklärungspflichten und ggf. Steuerverkürzungen durch die Gemeinde.
- (2) Es ist Verantwortlichen und Mitgliedern des Jugendclubs untersagt, in ihrer Funktion im Jugendclub Umsätze zu tätigen. Dazu zählen etwa Veranstaltungen, die durch den Jugendclub selbst organisiert werden, und Umsätze diesbezüglich anfallen oder andere Umsätze, die in Funktion als Verantwortliche und Mitglieder des Jugendclubs erzielt werden (z.B. auch Verkauf von Bratwürsten, Getränken o.ä. auf Veranstaltungen).
- (3) Sämtliche Verkäufe sind von selbstständigen Vereinen oder externen Dienstleistern durchführen zu lassen.
- (4) Es ist den Verantwortlichen und Mitgliedern des Jugendclubs in ihrer Funktion im Jugendclub untersagt, Geldspenden anzunehmen. Die Annahme hat ausschließlich über den Haushalt der Gemeinde zu erfolgen. Dort wird geprüft, ob eine Steuerpflicht zum Tragen kommt.
- (5) Konsumtive und investive Spenden erhöhen bis zu dieser Höhe die Ansätze für Aufwendungen und/oder Auszahlungen für die Beschaffung (gemäß § 13 Abs. 2 HH-Satzung der Gemeinde).
- (6) Diese Regelungen betreffen nicht Tätigkeiten oder Umsätze die z.B. durch Verantwortliche und Mitglieder des Jugendclubs in Funktion der Vereine ausgeführt werden (z.B. Veranstalter ist Verein A, Verantwortlicher/Mitglied des Jugendclubs B ist auch Mitglied im Verein A und beteiligt sich an der Umsetzung). Diese Tätigkeiten und Umsätze sind steuerlich aus Vereinssicht zu beurteilen und zu behandeln (außerhalb des Wirkungskreises der Gemeinde).
- (7) Es ist Verantwortlichen und Mitgliedern des Jugendclubs untersagt, Eintritt für Veranstaltungen des Jugendclubs bzw.

für Veranstaltungen im Jugendclub zu erheben. Eintrittsgelder dürfen nur von selbstständigen Vereinen oder externen Dienstleistern erhoben werden und sind damit nicht dem Jugendclub bzw. der Gemeinde zuzurechnen.

- (8) Das Engagieren von Künstler\*innen u. ä. Akteuren zu Veranstaltungen des Jugendclubs darf nur in Absprache mit der Gemeinde erfolgen. Eventuelle umsatzsteuerliche Verpflichtungen sind durch die zuständige Stelle der Verwaltung zu prüfen.

### § 7 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht über die Kinder und Jugendlichen, die einen Jugendclub benutzen, obliegt den Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten.
- (2) Die Gemeinde wird nach ihren Möglichkeiten die Betreuung der Benutzer\*innen in den Jugendclubs ermöglichen.
- (3) Das Hausrecht wird durch die Gemeinde ausgeübt. Wird der Jugendclub durch eine dafür von der Gemeinde beauftragte Person betreut, übt diese das Hausrecht stellvertretend für die Gemeinde aus.
- (4) Den Anordnungen der Inhaber des Hausrechtes ist durch die Benutzer Folge zu leisten. Regelungen über die Aufsichtspflicht bleiben davon unberührt.

### § 8 Haftung

- (1) Die Benutzung der Jugendclubs erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Den Benutzer\*innen und bei Minderjährigen auch deren Erziehungsberechtigten obliegt die Prüfung, ob sie in Anbetracht der Beschaffenheit der Jugendclubs den Aufenthalt ihrerseits ermöglichen.
- (2) Die Haftung der Gemeinde richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### § 9 Benutzungsausschluss

- (1) Die Gemeinde oder der jeweilige Inhaber des Hausrechtes kann eine Person von der Benutzung des Jugendclubs ausschließen, wenn diese gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Eine Person kann ferner von der Benutzung ausgeschlossen werden, wenn sie über die Bestimmungen dieser Satzung hinaus die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährdet.
- (2) Ein Benutzungsausschluss kann befristet oder unbefristet bis auf Widerruf ausgesprochen werden. Der unbefristete Ausschluss bis auf Widerruf obliegt der Gemeinde. Bei Kindern und Jugendlichen sind die Erziehungsberechtigten über den Benutzungsausschluss zu informieren.

### § 10 Mitbringen von Getränken und Speisen

- (1) Werden für den Verzehr bestimmte Getränke und Speisen in den Jugendclub mitgebracht und sind diese für die Allgemeinheit bestimmt, dann gilt der Jugendclub damit als Inverkehrbringer dieser Getränke und Speisen.
- (2) Es dürfen nur den Lebensmittelhygienestandards entsprechende Lebensmittel mitgebracht und ausgegeben werden.
- (3) Bei mitgebrachten Lebensmitteln ist Folgendes zu beachten:
- Häuslich zubereitete Speisen dürfen in den Jugendclubs nur angenommen und an die Benutzer\*innen ausgegeben werden, wenn diese frisch sind.
  - Bei Tiefkühlprodukten (Eis, Kuchen, Pizza etc.) ist auf die Einhaltung der Kühlkette und das Mindesthaltbarkeitsdatum zu achten. Die Produkte sind innerhalb des Mindesthaltbarkeitsdatums und nach ordnungsgemäßer Zubereitung an die Kinder und Jugendlichen auszugeben.
  - Abgepackte Lebensmittel werden nur in ungeöffneten Originalverpackungen mit Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums angenommen und innerhalb des Mindesthaltbarkeitsdatums an die Kinder und Jugendlichen ausgegeben bzw. gemeinsam mit ihnen zubereitet.

- d. Obst und Gemüse wird ungeschnitten entgegengenommen und kurz vor dem Verzehr frisch zubereitet.
  - e. Es ist darauf zu achten, dass in den mitgebrachten Lebensmitteln keine Nüsse enthalten sind. (Gefahr einer allergischen Reaktion)
- (4) Der Verkauf von Getränken und Speisen im Jugendclub ist Verantwortlichen und Mitgliedern des Jugendclubs untersagt. Lebensmittel nach Abs. 1 sind kostenlos im Jugendclub abzugeben.

### § 11 Veröffentlichung von Bestimmungen dieser Satzung

- (1) Die wesentlichen Bestimmungen dieser Satzung sind den Benutzer\*innen in geeigneter Weise bekannt zu machen. Zudem muss ein ausgedrucktes Exemplar im Jugendclub vorhanden sein.
- (2) Die Verantwortlichen der Jugendclubs haben im Einvernehmen mit der Gemeinde dazu eine Hausordnung zu erarbeiten und zu veröffentlichen, die zumindest die wesentlichen Bestimmungen dieser Satzung enthält.

### § 12 Konzept

- (1) Die Verantwortlichen erstellen im Einvernehmen mit der Gemeinde ein Konzept für ihren jeweiligen Jugendclub.
- (2) Dieses Konzept soll insbesondere auf folgenden Themen eingehen:
  - a. Leitbild des Jugendclubs inkl. der inhaltlichen Ausrichtung
  - b. Öffnungszeiten
  - c. Angebote für die Kinder und Jugendlichen
- (3) Die/der Kinder- und Jugendbeauftragte sowie die/der Jugendkoordinator\*in der Gemeinde sind zu beteiligen.

### § 13 Berichterstattung

- (1) Die Verantwortlichen der Jugendclubs berichten der Gemeinde mindestens halbjährlich über den Sachstand in den Jugendclubs.
- (2) Der Bericht soll mindestens Informationen über die
  - a. durchschnittlichen Besucherzahlen,
  - b. Realisierung der Öffnungszeiten,
  - c. durchgeführten sonstigen Veranstaltungen sowie
  - d. Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung enthalten.

### § 14 Ergänzende Regelungen der Jugendclubs

Die Verantwortlichen der Jugendclubs können im Einvernehmen mit der Gemeinde zu dieser Satzung ergänzende Regelungen für den Jugendclub erlassen.

### § 15 Verfahrensvorschriften

- (1) Ist in dieser Satzung die Beteiligung der Gemeinde vorgesehen, so handelt diese durch den/die Bürgermeister\*in im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ausschuss der Gemeindevertretung. Der Ortsbeirat des Ortsteils, in dem der Jugendclub liegt, ist anzuhören.
- (2) Zuständige Behörde der Gemeinde im Sinne dieser Satzung ist der/die Bürgermeister\*in. Absatz 1 findet insoweit keine Anwendung.

### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am auf die Beschlussfassung folgenden Tag in Kraft.

Zugleich tritt die bisherige Benutzungssatzung für die Jugendclubs der Gemeinde Heidesee vom 12.12.2007, beschlossen am 11.12.2007, außer Kraft.

Heidesee, den 03.01.2023

Langner  
Bürgermeister

## 5. ÄNDERUNGSSATZUNG DER SATZUNG ZUR ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DER FRIEDHÖFE DER GEMEINDE HEIDEESE (FRIEDHOFS- GEBÜHRENSATZUNG) VOM 30.01.2006, ZULETZT GEÄNDERT AM 24.01.2017

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), der §§ 1, 2, und 4 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidesee in ihrer Sitzung am 20.12.2022 mit Beschluss Nr. 089/22 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Heidesee zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Heidesee (Friedhofsgebührensatzung) vom 30.01.2006, zuletzt geändert am 24.01.2017, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Gemeinde Heidesee gelten folgende Gebührensätze für den Gebührenpflichtigen:

- (1) bei den Friedhofsbenutzungsgebühren
  - Friedhofsbenutzungsgebühr mit Trauerhallenbenutzung pro Tag 86 €
  - Friedhofsbenutzungsgebühr für den OT Dolgenbrodt pro Tag 25 €
- (2) bei den Grabstellengebühren
  - Wahlgrab 319 €
  - Doppelwahlgrab 638 €
  - Urnengrab 462 €
  - Anonymes/halbanonymes Urnengrab 767 €
- (3) bei den Grabstellengebühren für die Bestattung Ortsfremder
  - Wahlgrab 690 €
  - Doppelwahlgrab 1.381 €
  - Urnengrab 1.000 €
  - Anonymes/halbanonymes Urnengrab 969 €
- (4) Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an der jeweiligen Grabstätte (um maximal 20 Jahre) beträgt der Gebühr 1/20 des bestehenden Gebührentarifs für die jeweilige Grabstätte für 1 Jahr.
- (5) Ab dem 01.01.2023 ist für anonyme und halbanonyme Grabstätten auf den Nettobetrag zusätzlich zu den in Abs. 1 bis 3 genannten Gebühren die zu diesem Zeitpunkt gültige Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz vom Gebührenpflichtigen zu erheben. Die zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Satzung gültige Umsatzsteuer beträgt 19%.

### Artikel 2

Die 5. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Heidesee (Friedhofsgebührensatzung) tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Heidesee, den 03.01.2023

Langner  
Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Heidesee (Friedhofsgebührensatzung) wird angeordnet.

Heidesee, den 03.01.2023

Langner  
Bürgermeister

## **BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES VORENTWURFS DES BEBAUUNGS- PLANES „NEUES WOHNEN AM PLATANENWEG“ IM OT GRÄBENDORF DER GEMEINDE HEIDEESE**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 05.07.2022 mit Beschluss Nr. 060/22 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Neues Wohnen am Platanenweg“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee beschlossen. Es wird ein vollständiges Verfahren durchgeführt.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 20.12.2022 mit Beschluss Nr. 096/22 den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Neues Wohnen am Platanenweg“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,05 ha und es soll ein allgemeines Wohngebiet entwickelt werden.

Betroffen sind die Flurstücke 217 und 211 (tlw.) der Flur 6 der Gemarkung Gräbendorf.

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Neues Wohnen am Platanenweg“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee in der Zeit

**vom 18.01.2023 bis einschließlich 24.02.2023**

öffentlich ausgelegt.

Kinder und Jugendliche können sich selbstverständlich auch am Planverfahren beteiligen und Stellungnahmen zu den geänderten Planteilen abgeben.

Der Vorentwurf zum Bebauungsplan „Neues Wohnen am Platanenweg“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee besteht aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht können während des Auslegungszeitraums im Verwaltungsgebäude in 15754 Heidesee, OT Friedersdorf, Lindenstraße 14b, Bauamt, Zimmer 207, zu den Sprechzeiten (dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:00 Uhr, 16:30 bis 18:00 Uhr, donnerstags von 13:00 bis 16:30 Uhr und freitags von 09:00 bis 11:30 Uhr) sowie nach telefonischer Vereinbarung Tel. 033767 795-419 eingesehen werden.

Außerdem können die Planunterlagen im Internet unter [www.gemeinde-heidesee.de](http://www.gemeinde-heidesee.de) während des gesamten Auslegungszeitraumes eingesehen werden.

### *Umweltbezogene Informationen:*

Für das Plangebiet bestehen keine Ausweisungen von Schutzgebieten oder sonstige natur- bzw. landschaftsschutzrechtlichen Restriktionen. Um das Ausmaß der möglichen Betroffenheit von geschützten Landschaftsteilen sowie geschützter Tier- und Pflanzenarten bereits auf Ebene des Bebauungsplanes abschätzen zu können, erfolgte eine örtliche Erhebung zur Bestandsituation von Flora und Fauna, die im Umweltbericht zusammengetragen wurde.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besitzt keine Funktion als Ruhe- oder Rasthabitat für einheimische Vogelarten.

### **Hinweis:**

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf des Bebauungsplanentwurfs schriftlich vorgebracht werden. Kinder und Jugendliche sind ebenfalls aufgefordert sich zur Planung zu äußern. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 (2) Satz 2 und § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können und

ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c beziehungsweise e DS-GVO in Verbindung mit § 3 Baugesetzbuch und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Hinweisblatt zum Datenschutz: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch (Artikel 13 DS-GVO), welches mit ausliegt.

Heidesee, 21.12.2022

Der Bürgermeister  
Langner



*Übersichtsplan zum Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Neues Wohnen am Platanenweg“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee*

## **BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS ZUR ERGÄNZUNGSSATZUNG NACH § 34 ABSATZ 4 NR. 3 BauGB „MÜHLENDAMM, PRIEROS“ IM OT PRIEROS DER GEMEINDE HEIDEESE**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 07.09.2021 mit Beschluss Nr. 064/21 die Änderung des Selbstbindungsbeschlusses und die Aufstellung der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Mühlendamm, Prieros“ im OT Prieros der Gemeinde Heidesee beschlossen.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 20.12.2022 mit Beschluss Nr. 097/22 den Entwurf der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Mühlendamm, Prieros“ im OT Prieros der Gemeinde Heidesee gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich für die Ergänzungssatzung „Mühlendamm, Prieros“ umfasst die Flurstücke 152 (tlw.), 153 (tlw.), 154, 155 (tlw.) und 274 der Gemarkung Prieros, Flur 5 mit einer Fläche von 0,14 ha. Die durch die Ergänzungssatzung ausgewiesenen Bauflächen ermöglichen die Errichtung von einem neuen Wohnhaus.

Mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung soll die vorhandene Infrastruktur genutzt und die lückenhafte Bebauung mit der Errichtung



eines Einfamilienhauses am Mühlendamm geschlossen werden. Die Bebaubarkeit richtet sich nach der Umgebungsbebauung.

Die Grenzen der Satzung haben sich am angrenzenden Landschaftsschutzgebiet und der 50 m Uferfreihaltezone orientiert. Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Zur Minderung von Eingriffen und zur Sicherung der Kompensation von nicht vermeidbaren Eingriffen in den Naturhaushalt werden folgende Festsetzungen in die Satzung aufgenommen:

- Die Befestigung von Flächen für Zufahrten und Stellplätze sowie Nebenanlagen ist nur mit wasserdurchlässigen Materialien zulässig.
- Im Satzungsgebiet sind für die Versiegelung von Boden folgende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen: Für die Versiegelung von Flächen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen flächige Gehölzpflanzung im Verhältnis 1: 2 anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Bis zu einem Anteil von 50 % kann anstelle von flächigen Pflanzungen die Pflanzung von heimischen Laubbäumen und/oder hochstämmigen Obstbäumen erfolgen. Dabei ist ein Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 12 bis 14 cm je 50 m<sup>2</sup> Versiegelungsfläche anzupflanzen. Für teilversiegelte Flächen kann der Umfang der Ersatzpflanzungen um 50 % reduziert werden.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung der Entwurf zur Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Mühlendamm, Prieros“ im OT Prieros der Gemeinde Heidesee in der Zeit

**vom 18.01.2023 bis einschließlich 24.02.2023**

öffentlich ausgelegt.

Kinder und Jugendliche können sich selbstverständlich auch am Planverfahren beteiligen und Stellungnahmen abgeben.

Die Ergänzungssatzung „Mühlendamm, Prieros“ im OT Prieros der Gemeinde Heidesee bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung können während des Auslegungszeitraums im Verwaltungsgebäude in 15754 Heidesee, OT Friedersdorf, Lindenstraße 14b, Bauamt, Zimmer 207, zu den Sprechzeiten (dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:00 Uhr, 16:30 bis 18:00 Uhr, donnerstags von 13:00 bis 16:30 Uhr und freitags von 09:00 bis 11:30 Uhr) sowie nach telefonischer Vereinbarung Tel. 033767 795-419 eingesehen werden.

Die Unterlagen sind ebenfalls online abrufbar unter [www.gemeinde-heidesee.de](http://www.gemeinde-heidesee.de) unter der Rubrik Bauleitplanung im Verfahren.

#### Hinweise:

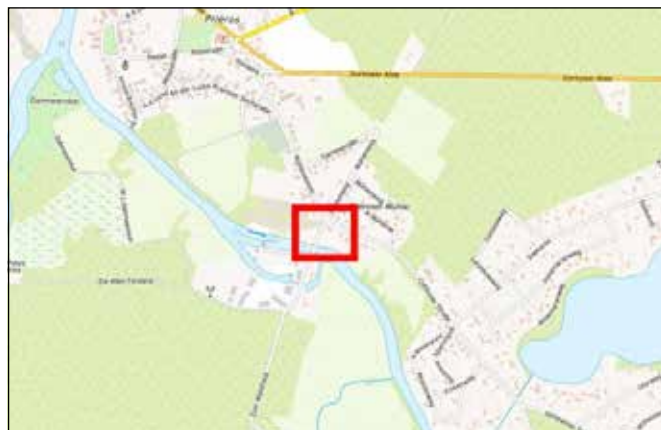
Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum geänderten Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 (2) Satz 2 und § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei

der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Heidesee, 21.12.2022

Der Bürgermeister  
Langner



Übersichtplan zum Geltungsbereich der künftigen Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Mühlendamm, Prieros“ im OT Prieros der Gemeinde Heidesee

## BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERKÜRZTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS DES BEBAUUNGSPLANES „DUBROWER KIEZ“ IM OT GRÄBENDORF DER GEMEINDE HEIDESEE

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 098/22 vom 20.12.2022 die erneute Offenlage des Entwurfs zum Bebauungsplan „Dubrower Kiez“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen vom Oktober 2019, der Begründung vom November 2019, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag als Teil 2 der Begründung und den Prüfbericht der Schädly GmbH & Co. KG gebilligt und zur verkürzten öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan dargestellt. Er umfasst eine Fläche von ca. 15.100 m<sup>2</sup> bestehend aus den Flurstücken 244/6, 244/8, 243/1, 343, 240/2, 240/6, dem gemeindeeigenen Flurstück 244/7 und einer Teilfläche des Flurstücks 240/5 der Flur 3 der Gemarkung Gräbendorf. Die Teilung von Flurstück 240/5 erfolgt nach dem Teilungsentwurf. Die Grenze des Geltungsbereichs folgt hier der Teilungsgrenze.

Im Osten und Süden wird das Plangebiet durch das Landschaftsschutzgebiet „Dahme-Heideseen“ begrenzt. Nach Norden findet die Begrenzung durch die Bebauung entlang der Karl-Woitschach-Straße und der Prieroser Landstraße statt. Dort befindet sich auch eine Bäckerei mit Laden zur Nahversorgung.

#### IMPRESSUM:

**Herausgeber:** Gemeinde Heidesee, Der Bürgermeister  
**Verantwortlich:** Björn Langner  
**Redaktion:** Sekretariat des Bürgermeisters, Katrin Brackmann, Lindenstraße 14b, 15754 Heidesee, Telefon: 033767 79511, Fax: 033767 79510, E-Mail: [post@gemeinde-heidesee.de](mailto:post@gemeinde-heidesee.de)  
**Bezugsmöglichkeit:** Das Amtsblatt für die Gemeinde Heidesee erscheint nach Bedarf oder in Sonderausgaben. Es wird mit der Zeitung KW-Kurier kostenlos an die Haushalte in der Gemeinde Heidesee verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das Amtsblatt für die Gemeinde Heidesee im Rathaus, Lindenstraße 14 b, 15754 Heidesee im Zimmer 216 kostenlos zur Selbstabholung bereit.  
**Verlag:** ELRO-Verlag, Schlossstraße 2, 15711 Königs Wusterhausen  
**Auflage:** 4.000 Exemplare  
Namentliche Beiträge entsprechen nicht in jedem Fall der Meinung des Herausgebers.

Das verfügbare Innenentwicklungspotenzial ist inzwischen erschöpft, wobei die Nachfrage nach Wohnnutzungen weiter wächst. Das städtebauliche Konzept sieht vor, ein Wohngebiet zu realisieren. Die von der Straße und dem Gewerbe abgeschirmten Grundstücke werden als reine Wohngebiete ausgewiesen.

Zur verkürzten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB wird der angepasste Entwurf des Bebauungsplanes „Dubrower Kiez“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee in der Zeit

**vom 18.01.2023 bis einschließlich 01.02.2023**

öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Dubrower Kiez“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen Stand Oktober 2019, der Begründung vom November 2019 mit dem artenschutzrechtlichem Fachbeitrag als Teil 2 der Begründung und dem Prüfbericht der Schädly GmbH & Co. KG zu den aufstehenden Gebäuden können während des Auslegungszeitraumes im Verwaltungsgebäude in 15754 Heidesee, OT Friedersdorf, Lindenstraße 14b, Bauamt, Zimmer 207, zu den Sprechzeiten (dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:00 Uhr, 16:30 bis 18:00 Uhr, donnerstags von 13:00 bis 16:30 Uhr und freitags von 09:00 bis 11:30 Uhr) sowie nach telefonischer Vereinbarung Tel. 033767 795-419 eingesehen werden.

Außerdem können die Planunterlagen im Internet unter [www.heidesee-online.de](http://www.heidesee-online.de) während des Auslegungszeitraumes eingesehen werden.

**Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:**

- Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag
- relevante Stellungnahmen aus der formellen Beteiligung nach § 4 Baugesetzbuch

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

- der Geltungsbereich berührt das unter Nr. 12676 in die Denkmalliste eingetragene Bodendenkmal „Dorfkern von Gräbendorf Fundplatz 11“
- Geltungsbereich liegt nicht im LSG „Dahme-Heideseen“, sondern grenzt daran
- im Untersuchungsraum befinden sich keine geschützten Biotope
- Artenuntersuchung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erfolgt

Gemäß § 13 b i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2 a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

**Hinweise:**

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Heidesee, 21.12.2022

Der Bürgermeister  
Langner



Übersichtplan zum Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Dubrower Kiez“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee

## **BEKANNTMACHUNG DES INKRAFTTRETENS DER ERGÄNZUNGSSATZUNG „KLEIN SCHAUENER STRASSE“ IM OT WOLZIG DER GEMEINDE HEIDEESE NACH § 34 ABS. 4 NR. 3 BauGB**

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 100/22 in der öffentlichen Sitzung vom 20.12.2022 die Ergänzungssatzung „Klein Schauener Straße“ im OT Wolzig der Gemeinde Heidesee als Satzung beschlossen. Die Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Wolzig, Flur 4 die Flurstücke 542 (tlw.), 118 (tlw.), 471 und 472 (tlw.). Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung in der Satzung.

Jedermann kann die Abgrenzungssatzung „Klein Schauener Straße“ im OT Wolzig der Gemeinde Heidesee nebst Begründung im Bauamt der Gemeinde Heidesee, Lindenstraße 14 b, 15754 Heidesee zu den Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Termine außerhalb der Sprechzeiten könne telefonisch vereinbart werden. Die Satzung mit der Begründung wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB ergänzend auch auf der Internetseite der Gemeinde unter [www.gemeinde-heidesee.de](http://www.gemeinde-heidesee.de) eingestellt und wird ebenso über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg <http://blp.brandenburg.de> zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Die Satzung hat nur deklaratorische Bedeutung. Für jedes Grundstück, welches in die Satzung einbezogen wird,

muss eine Innenbereichsqualität bestehen. Die Gemeinde kann daher über eine Ergänzungssatzung kein planerisches Ermessen ausüben. In der Satzung wird ausschließlich über die Rechtsfrage entschieden, ob ein Grundstück zum Innenbereich gehört.

#### Hinweise:

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 241 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Heidesee unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlischt ein aufgrund von Vermögensnachteilen gemäß §§ 39 bis 42 BauGB entstandener Anspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Heidesee unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Der § 3 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Heidesee, 21.12.2022

Der Bürgermeister  
Langner



Planansatz der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB „Klein Schauerer Straße“ im OT Wolzig der Gemeinde Heidesee

## BEKANNTMACHUNG DES INKRAFTTRETENS DER AUSSENBEREICHSSATZUNG „LANGER SEE/GESTÜTSWEG PRIEROS“ IM OT PRIEROS DER GEMEINDE HEIDESEE NACH § 35 ABSATZ 6 BauGB

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 102/22 in der öffentlichen Sitzung vom 20.12.2022 die Außenbereichssatzung „Langer See/Gestütsweg Prieros“ im OT Prieros der Gemeinde Heidesee als Satzung beschlossen. Die Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Prieros, Flur 1 die Flurstücke 464, 463, 462, 189/1 (tlw.), 599 (tlw.), 209, 208, 207 (tlw.), 422 (tlw.), 201 (tlw.), 472 (tlw.), 474 (tlw.) und 475 (tlw.). Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung in der Satzung.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung „Langer See/Gestütsweg Prieros“ im OT Prieros der Gemeinde Heidesee nebst Begründung im Bauamt der Gemeinde Heidesee, Lindenstraße 14 b, 15754 Heidesee zu den Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Termine außerhalb der Sprechzeiten könne telefonisch vereinbart werden. Die Satzung mit der Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend auch auf der Internetseite der Gemeinde unter [www.gemeinde-heidesee.de](http://www.gemeinde-heidesee.de) eingestellt und wird ebenso über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg <http://blp.brandenburg.de> zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 35 Abs. 6 BauGB kann die Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen. Die Satzung hat nur deklaratorische Bedeutung. Die Außenbereichssatzung schafft kein Baurecht nach § 34 BauGB. Jegliches Vorhaben bleibt weiterhin baugenehmigungspflichtig.

#### Hinweise:

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 241 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Heidesee unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlischt ein aufgrund von Vermögensnachteilen gemäß §§ 39 bis 42 BauGB entstandener Anspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Heidesee unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Der

§ 3 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Heidensee, 21.12.2022

Der Bürgermeister  
Langner



Planauszug der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB „Langer See/Gestütsweg Prieros“ im OT Prieros der Gemeinde Heidensee

Planfeststellungsverfahren für den Umbau des Autobahndreiecks Funkturm (A 100/A 115) – A 100, Richtungs-fahrbahn Dresden - Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+879,320, A 100, Richtungs-fahrbahn Hamburg - Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+0970,352, A 115 - Bau-km 0+150 bis Bau-km 1+051,220

## **BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUSLEGUNG DES PLANES FÜR DAS OBEN GENANNT VORHABEN UND UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

### **I.**

Die Autobahn GmbH des Bundes, diese vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, – im Folgenden Vorhabenträgerin – beabsichtigt die Durchführung des oben genannten Vorhabens und hat dafür am 29. April 2022 den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses beim Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72 78, 04109 Leipzig – im Folgenden Planfeststellungsbehörde – beantragt. Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus

- Rückbau des Autobahndreiecks, einschließlich aller Anschlussrampen an das nachgeordnete Stadtstraßennetz,
- Abbruch vorhandener Entwässerungsanlagen,
- Umverlegung vorhandener Leitungen und Kabel,
- Abbruch von 25 Brückenbauwerken sowie zahlreicher Stützbauwerke und Lärmschutzwände,
- Umbau des Autobahndreiecks Funkturm in neuer Geometrie, gewähltes Knotenpunktsystem „Dreieck mit drei Kreuzungsbauwerken“,
- 25 Brückenneubauten, einschließlich Unterführung, 23 Stützwände, 7 Lärmschutzwände,
- Neubau der Anschlussstelle Messedamm,
- Umbau des vorhandenen Knotenpunktes Messedamm/Halenseestraßen Ost und West,
- Umbau/Anpassung von Stadtstraßen (Messedamm, Halenseestraße Ost und West, Cordesstraße),
- aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen,

- Rückbau TRM Avus (Rastanlage mit Tankstelle, Raststätte und Motel),
- Anpassung der vorhandenen Bahnanlagen im Querbereich mit den Bundesautobahnen,
- Maßnahmen nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgrund zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft,
- Inanspruchnahme von Grundstücken in Berlin, in den Gemarkungen Charlottenburg, in den Fluren 8, 9, 16, Grunewald-Forst, in der Flur 1, Wilmersdorf, in der Flur 1 und im Land Brandenburg, in den Gemarkungen Gräbendorf, in der Flur 10, Klein Köris, in der Flur 9, Lötten, in der Flur 7 und Münchehofe, in der Flur 5.

### **II.**

Für das oben genannte Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt.

Für das UVP-pflichtige Vorhaben beantragt die Vorhabenträgerin zudem die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Vorhabenträgerin hat für das Vorhaben einen UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG vorgelegt; welcher der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Unterlage beiliegt. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorhaben soll ein Planfeststellungsbeschluss nach § 17b FStrG in Verbindung mit § 74 VwVfG ergehen.

### **III.**

Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen beziehungsweise der entsprechend öffentlich zugänglich gemachten Unterlagen sind:

- Erläuterungsbericht,
- Lagepläne,
- Höhenpläne,
- Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen,
- Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen,
- Landschaftspflegerische Maßnahmen,
- Grunderwerb,
- Regelungsverzeichnis,
- Widmung / Umstufung / Einziehung,
- Unterlagen zum Straßenquerschnitt,
- Bauwerksskizzen,
- Immissionstechnische Untersuchungen,
- Wassertechnische Untersuchungen,
- Umweltfachliche Untersuchungen,
- Klimagutachten,
- Prüfung von Gehölz- und Waldflächen auf die Anforderungen des Landeswaldgesetzes Berlin (LWaldG Bln),
- Kartierung Biotoptypen,
- Faunistische Kartierung (2019),
- Faunistische Kartierungen (2020), Artengruppe Reptilien,
- Untersuchungsbericht Verkehrsqualität.

Die Planunterlagen einschließlich der Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Absatz 2 UVPG können aufgrund der derzeitigen COVID-19-Pandemiesituation nicht in dem üblichen Rahmen ausgelegt werden. Die Auslegung wird daher gemäß § 3 Absatz 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet findet

**vom 16. Januar 2023 bis zum 22. Februar 2023**  
(jeweils einschließlich)

auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes unter der Adresse <https://www.fba.bund.de/>, unter der Rubrik „Planfeststellung“, im dort enthaltenen Auswahlbereich „Verfahren/ Entscheidungen“ zur Einsichtnahme statt. Das Verfahren mit dem entsprechenden

Titel finden Sie in der aufgerufenen Seite unter „Listenansicht“.

Daneben erfolgt die Auslegung als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG vom **16. Januar 2023 bis zum 15. Februar 2023** (jeweils einschließlich) an folgenden Orten während der Dienststunden unter folgenden Bedingungen:

**Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf, Dienstgebäude**  
Hohenzollerndamm 174 - 177, 10713 Berlin, Raum 5074,  
Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr  
Freitag von 09:00 bis 13:00 Uhr,  
sowie außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern: 030 9029 15117 bzw. 030 9029 15122, mit der gesonderten Maßgabe bezüglich der Pandemiesituation, dass erstens zur Wahrung des Gesundheitsschutzes die Auflagen der jeweils gültigen SARS-CoV-2- Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gelten, zweitens zum Betreten des vorgenannten Dienstgebäudes das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske und die Einhaltung der Abstandsregeln verpflichtend ist und drittens die Einsichtnahme in einem Raum stattfindet, der nur einzeln oder von Personen, die demselben Haushalt angehören, betreten werden kann,

**Amt Schenkenländchen, im Bürgerbüro/Besprechungsraum, Markt 9, 15755 Teupitz,**

Montag von 09:00 bis 12:00 Uhr,  
Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr  
und 14:00 bis 18:00 Uhr,  
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr  
und 14:00 bis 16:00 Uhr,

mit der Empfehlung, dass zur persönlichen Einsichtnahme der Unterlagen eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer: 033766/689-0 erfolgt, und mit der gesonderten Maßgabe bezüglich der Pandemiesituation (SARS-CoV-2), dass dieser Raum durch die Bürgerinnen und Bürger nur einzeln betreten werden kann, zudem zur Wahrung des Gesundheitsschutzes etwaige Anpassungen der Servicezeiten und gegebenenfalls Verhaltensvorschriften in öffentlichen Gebäuden aufgrund pandemiebedingter Sonderregelungen im Land Brandenburg beziehungsweise des Amtes Schenkenländchen zu beachten sind und vorsorglich – vor Wahrnehmung der Einsichtnahme – im Amt Schenkenländchen erfragt werden sollten. Zudem erfolgt die Auslegung ebenfalls als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG vom 23. Januar 2023 bis zum 22. Februar 2023 (jeweils einschließlich) am folgenden Ort während der Dienststunden unter folgenden Bedingungen:

**Gemeinde Heidese, Verwaltungsgebäude/Bauamt, Zimmer 207, Lindenstraße 14b, 15754 Heidese (OT Friedersdorf),**

Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr,  
13:00 bis 16:00 Uhr  
und 16:30 bis 18:00 Uhr,  
Donnerstag von 13:00 bis 16:30 Uhr,  
Freitag von 09:00 bis 11:30 Uhr,

sowie nach telefonischer Vereinbarung weiterer Termine unter den Telefonnummern 033767/795 417 oder 033767/795 419, mit der gesonderten Maßgabe bezüglich der Pandemiesituation (SARS-CoV-2), dass zur Wahrung des Gesundheitsschutzes etwaige Anpassungen der Servicezeiten und gegebenenfalls Verhaltensvorschriften in öffentlichen Gebäuden aufgrund pandemiebedingter Sonderregelungen im Land Brandenburg beziehungsweise der Gemeinde Heidese zu beachten sind und vorsorglich – vor Wahrnehmung der Einsichtnahme – in der Gemeinde Heidese erfragt werden sollten.

Die Bekanntmachung und die Planunterlagen gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 UVPG stehen außerdem mit Beginn der Auslegung auf dem zentralen Internetportal des Bundes ([www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de)) zur Verfügung (gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 UVPG).

Die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen erfüllt zugleich die Anforderungen an die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Absatz 1 und § 19 UVPG.

#### IV.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben, Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen und Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also

betreffend den Auslegungsgemeinden Berlin (Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf) beziehungsweise Amt Schenkenländchen bis spätestens **15. März 2023** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung beziehungsweise der Stellungnahme beziehungsweise der Äußerung, nicht das Datum des Poststempels)

und betreffend der Auslegungsgemeinde Heidese bis spätestens **22. März 2023** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung beziehungsweise der Stellungnahme beziehungsweise der Äußerung, nicht das Datum des Poststempels) schriftlich oder zur Niederschrift beim **Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72 78, 04109 Leipzig** (unter Angabe des Aktenzeichens: **P2/02-01-04-01#00007**)

oder einer der vorgenannten Gemeinden/Ämter, in denen die Planunterlagen ausliegen, zu erheben. Die Schriftform kann durch elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die De-Mail ist an die De-Mail-Adresse des Fernstraßen-Bundesamtes, [poststelle@fba-bund.de](mailto:poststelle@fba-bund.de) zu richten. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine per einfacher E-Mail erhobene Einwendung nicht rechtswirksam ist.

Die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen müssen Namen und Anschrift des Einwenders beziehungsweise der Einwenderin, der Person, die die Äußerung vorbringt, beziehungsweise der Vereinigung enthalten, das betroffene Rechtsgut beziehungsweise Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Bei Einwendungen oder Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner oder eine Unterzeichnerin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichnenden zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Nach Ablauf der Äußerungsfrist erhobene Einwendungen Privater, Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit oder Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich auf dieses Verwaltungsverfahren. In einem späteren Gerichtsverfahren können diese Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen überprüft werden. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Absatz 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.
4. Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die Äußerungen, die rechtzeitig eingereichten Stellungnahmen von Behörden und anerkannten Vereinigungen wird ein Erörterungstermin oder –

anstelle eines Erörterungstermins – eine Online-Konsultation nach § 5 Absatz 3 ff. PlanSiG stattfinden, der/die noch gesondert bekannt gemacht wird, soweit die Planfeststellungsbehörde nicht gemäß § 17a Nummer 1 FStrG auf eine Erörterung verzichtet. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines beziehungsweise einer Beteiligten auch ohne ihn beziehungsweise sie verhandelt werden kann.

5. Personen, die Einwendungen erhoben oder sich zu dem Vorhaben geäußert haben, und anerkannte Vereinigungen im Sinne von § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben, sowie diejenigen, die sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und – nach Abschluss des Anhörungsverfahrens – die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Äußerungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
8. Das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
  - die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde jeweils das Fernstraßen-Bundesamt (Friedrich-Ebert-Straße 72 78, 04109 Leipzig) ist und
  - dem Fernstraßen-Bundesamt keine weiteren entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen als die vorgenannten Unterlagen vorliegen.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin nach § 17 Absatz 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

#### V.

Vom Beginn der Auslegung der Pläne treten die Beschränkungen des § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 Absatz 6 FStrG).

#### VI.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den ausgelegten beziehungsweise veröffentlichten Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann den Betroffenen bei den vorgenannten Auslegungsstellen unter Vorlage des amtlichen Identitätsdokumentes die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

*Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):*

Aufgrund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im oben genannten Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und vorgebrachten Äußerungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an die Vorhabenträgerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige

Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 c) DSGVO. Die Datenschutzbeauftragte des Fernstraßen-Bundesamtes erreichen Sie unter der genannten Anschrift, zu Händen der Datenschutzbeauftragten des Fernstraßen-Bundesamtes oder per E-Mail:

datenschutz@fba.bund.de. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter der Adresse

<https://www.fba.bund.de/>, unter der Rubrik „Planfeststellung“, in dem dort enthaltenen Auswahlbereich „Datenschutz“.

24. November 2022

Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78,  
04109 Leipzig

Geschäftszeichen: P2/02-01-04-01#00007

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin

Christine Umpfenbach

Miersdorfer Chaussee 11 – 12, 15738 Zeuthen

Durchwahl 033762 418 73

Datum: 19.12.2022

### BEKANNTGABE DES ERGEBNISSES DER GRENZERMITTLUNG UND DER ABMARKUNG\*) VON GRENZEN DURCH OFFENLEGUNG

Die Grenzen der Flurstücke 40, 43, 74 bis 77, 79 bis 81, 84, 94, 117, 125, 131, 166/1, 197 und 330 (Flur 1, Gemarkung: Dannenreich, Gemeinde: Heidesee, OT Dannenreich, Kablower Straße) sind tlw. vermessen worden.

X Im Grenztermin am 05.01.2023 war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommene Abmarkung\*) unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2\*) des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr 17) gebe ich deshalb durch Offenlegung

X das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt.

X die vorgenommene Abmarkung bekannt.

#### Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en\*) können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder Der Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en ist bei der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Christine Umpfenbach, Miersdorfer Chaussee 11-12 in 15738 Zeuthen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung \*) erfolgt in der Geschäftsstelle der ÖbVermIng. Christine Umpfenbach, Miersdorfer Chaussee 11-12 in 15738 Zeuthen in der Zeit vom

**01.02.2023 bis 28.02.2023.**

## NICHTAMTLICHER TEIL

### DER BÜRGERMEISTER INFORMIERT

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das zurückliegende Jahr war ein Jahr, in dem sich viele Krisen, Katastrophen und schlechte Nachrichten aneinandergereiht haben, im Weltgeschehen und für viele von uns auch persönlich. Und auch das Jahr 2023 wird viele Herausforderungen mit sich bringen.



Es gibt Vieles, für das wir hier in Heideseer dankbar sein können. Dinge, die uns bewegten, Menschen, die die Welt besser machten. Ich denke etwa an das vielseitige bürgerschaftliche und ehrenamtliche Engagement. An Menschen, die sich für

andere einbringen, unabhängig vom Alter, unabhängig von ihrer Nationalität.

Gezeigt hat uns das beispielsweise mit der Spendensammelaktion in Blossin für die ukrainischen Flüchtlinge und die zahlreichen Veranstaltungen, die uns besondere Momente bereitet haben, wie z.B. unsere 2. weihnachtliche Lichterfahrt der Heideseer Feuerwehr, die uns bei den Gedanken an die über 30 geschmückten Fahrzeuge noch immer warm ums Herz werden lässt.

Ich denke aber auch an die Menschen, die sich für Geflüchtete aus der Ukraine einsetzen, ihnen helfen, hier - vielleicht auf Zeit, vielleicht auf Dauer - ein neues Zuhause zu finden.

Ich denke an unsere Feuerwehrkameraden\*innen, die an 365 Tagen im Jahr da sind, wenn sie gebraucht werden. An all unsere Mitarbeiter\*innen, die für unsere Gemeinde das Beste geben, egal ob in den Kitas, beim Bauhof oder in der Verwaltung. Es gibt noch unzählige Beispiele aus den Ortsteilen, aus den Vereinen, aus den Kirchen oder einfach aus der Nachbarschaft oder im Freundeskreis.

Ihnen allen möchte ich an dieser Stelle auch im Namen der Gemeindevertretung meinen herzlichen Dank aussprechen. Sie alle zusammen machen Heideseer so besonders!

Ich wünsche uns, dass wir 2023 wieder so viele positive Erlebnisse teilen können, auch wenn sicherlich der dringlichste Wunsch von uns allen in diesem Jahr der Wunsch nach Frieden ist.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien alles Gute, Gesundheit, Zuversicht und Hoffnung und viele glückliche Momente.

*Ihr Björn Langner*

<https://mluk.brandenburg.de>



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Landwirtschaftsfonds  
für die Entwicklung des  
ländlichen Raums



Liebe Bürger\*innen,

die Gemeinde Heideseer wird in den nächsten Monaten ein Gemeindeentwicklungskonzept als kommunale Richtschnur und Orientierungspunkt für die Zukunft aufstellen. Seit November 2021 ist die Firma Bruckbauer & Hennen GmbH mit der Erstellung beauftragt.

Eine umfangreiche Beteiligung der Akteure vor Ort ist wesentlicher Inhalt bei der Erstellung des Konzeptes. In verschiedenen Phasen werden Ideenschmieden, Ortsvorsteherrunden und eine Online-Umfrage stattfinden. Die Zeitschiene für die

## Zeitschiene



Beteiligungsformate soll eine Beschlussfassung des künftigen Gemeindeentwicklungskonzeptes bis zum Sommer 2023 ermöglichen.

Über den laufenden Prozess und alle Veranstaltungen wird auf der Internetseite der Gemeinde Heideseer ([www.gemeinde-heideseer.de](http://www.gemeinde-heideseer.de)) ausführlich informiert.

In den Ortsteilrunden im November 2022 wurden die räumlichen Ziele vorgestellt. In der letzten Ideenschmiede soll aus diesen ganzen Zielen der Maßnahmenkatalog priorisiert werden. Hier sind Sie gefragt!

Wir laden Sie herzlich zu einer

### 3. IDEENSCHMIEDE

**GEK am 23.02.2023, 18:30 - 20:00 Uhr  
in die Mehrzweckhalle Friedersdorf**

ein. Gestalten Sie Ihre Gemeinde mit! Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

## SPENDENAKTION



v.l.n.r.: Christian Fuchs und Björn Langner  
Foto/Text: K. Brackmann

Am 5. Januar wurden die bei der Spendenaktion „Weihnachtsgruß für die Kinder in Charkiw“ gesammelten Päckchen Herrn Christian Fuchs, der sich seit Beginn des Krieges privat und mit Unterstützung des Vereins „Signal for Solidarity e.V.“ für die Menschen in der Ukraine engagiert, übergeben. Herzlichen Dank an alle, die sich an dieser Weihnachtspäckchenaktion beteiligt haben und dadurch Kindern Hoffnung und Freude schenken. Die gesammelten Geschenke werden mit Unterstützung ukrainischer Partner nach dem orthodoxen Weihnachtsfest an Kinder und Familien in der Ukraine übergeben.

## INFORMATION ZUM STAND DES AUSBAUS DER L39 – ORTSDURCHFART KOLBERG

Schon seit langem ist der Ausbau der Ortsdurchfahrt Kolberg geplant. Dieses Vorhaben wurde jedoch verschoben, wiederholt gefordert und umkämpft, erneut geplant und ... wieder verschoben. Die Maßnahme wird derzeit stark diskutiert. Es liegt in der Natur der Sache, dass manche Dinge in heißen Diskussionen etwas durcheinandergeraten. Deshalb möchten wir an dieser Stelle etwas Licht ins Dunkel bringen und nachfolgend über die wichtigen Daten und Fakten informieren:

Da es sich um eine Landesstraße handelt, ist der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) für die Fahrbahn zuständig. Werden im Zuge einer Baumaßnahme auch Gehwege und Nebenanlagen erneuert, so sind diese durch die Gemeinde zu finanzieren.

### 2015

Nachdem der LS geprüft hatte, ob Kosten für die Erneuerung der Fahrbahn übernommen werden könnten, wurden im Gemeindehaushalt Mittel für die Maßnahme „Bau Gehweg und Entwässerung L39/Kolberger Dorfstraße inkl. Kostenzuschuss für Fahrbahnplanung“ eingeplant.

### 2016

Im Haushaltsplan der Gemeinde wurden Planungskosten berücksichtigt und Baukosten für das Jahr 2017.

### 2017

Die Maßnahme konnte dann seitens des LS nicht umgesetzt werden. Frau Schneider, Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung, hat der Landtagsabgeordneten Sylvia Lehmann mitgeteilt, dass bis 2019 keine Mittel für Kolberg bereitgestellt werden können.

### 2018

Da keine Realisierung in Aussicht gestellt wurde, wurden in diesem Jahr keine Mittel geplant. Der LS signalisierte, dass er die Bauplanung ggf. selbst übernimmt und der Bau für 2020 geplant werden kann.

### 2019

Planungskosten wurden im Haushaltsplan bereitgestellt und im Folgejahr (2020) entsprechende Baukosten.

Im Bauausschuss am 20.08.2019 wurde mit Teilnahme von Frau Pfretzschner vom LS in Kombination mit Beteiligung der Anlieger über die geplante Baumaßnahme „Bau Fahrbahn und Gehweg an der L39 Ortsdurchfahrt Kolberg“ informiert. Eckpunkte dabei waren, dass

- der Bau der Fahrbahn über gesamte Ortslage erfolgt,
- die Ausführung etwa 2021 geplant ist,
- der Änderungswunsch (Verkehrsinselflächen an beiden Enden) mitberücksichtigt wird.

Nach der Vorlage überarbeiteter Pläne mit Verkehrsinselflächen und der Ermittlung des Grunderwerbsbedarfs fand am 12.12.2019 ein Gespräch mit der Gemeinde, den Anliegern und dem Ortsvorsteher bezüglich der Fahrbahn- und Verkehrsinselflächen Richtung Blossin statt.

### 2020

Aufgrund der vom LS angekündigten Bauzeiten wurden die Planungskosten nun im Haushalt 2020 aufgenommen und die Baukosten für das Jahr 2021 geplant.

### 2021

In diesem Jahr wurde es ein bisschen spannend. Zuerst wurde der Bau wiederum verschoben – in das Jahr 2022. Neue Erkenntnisse oder Informationen zum Planungsstand hat die Gemeinde zunächst nicht erhalten. Die Haushaltsplanung der Gemeinde wurde erneut an den aktuellen Stand angepasst. Auf Nachfrage der Gemeinde nach aktuellen Plänen erhält diese den Straßen- und Gehweg-Vorentwurf mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP). Zum Vorentwurf gibt die Gemeinde eine 16-seitige Stellungnahme ab. Das war ein bis dato nicht erreichter Stand.

### 2022

Leider passierte auch danach erstmal nichts. Nach mehrfacher ergebnisloser Nachfrage beim LS fand im Mai in der Gemeinde ein Gespräch mit dem Bürgermeister, dem Regionalleiter für Region Süd Herrn Kleiner und Frau Pfretzschner statt. In diesem wurde über die einzuarbeitenden Stellungnahmen gesprochen und darüber, dass sich der Bau in die Jahre 2024 und 2025 verschiebt. Über diese erneute Verzögerung der Baumaßnahme hat der Bürgermeister in der Bürgerversammlung am 07.07.2022 in Kolberg informiert und auch darüber, dass die Haushaltsmittel daher nun in den Jahren 2024 und 2025 einzuplanen sind. Der Bau ist immer abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des Landes. Ein Schreiben des LS Herrn Kleiner vom 08.12.2022 machte nun deutlich, dass durch das LS beauftragte Planungsbüro im August in Liquidation gegangen ist. Es soll nun im 1. Quartal 2023 die Ausschreibung eines neuen Planungsbüros seitens LS erfolgen.

Die Gemeinde ist im engen Austausch mit dem LS und versucht im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Durch die gemeinsamen Gespräche konnte der Standpunkt der Gemeinde deutlich gemacht werden, um die Ortsdurchfahrt Kolberg enger in den Fokus zu rücken. LS und Gemeinde arbeiten gemeinsam daran, das Vorhaben nun endlich umzusetzen, auch wenn beim LS durchaus eine andere Priorisierung gegeben ist. Natürlich werden die Bürger über Entwicklungen zu dieser Maßnahme rechtzeitig informiert.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gern jederzeit an unser Bauamt wenden.



## MÜLLFUNDE IN DER GEMEINDE HEIDESÉE

Sehr geehrte Bürger\*innen und Gäste der Gemeinde Heidesee,

in diesem Artikel möchten wir Ihnen das Thema der Müllfunde in der Gemeinde Heidesee etwas näherbringen. Wir hoffen zudem, dass wir damit auch die ein oder andere Person für den Umgang mit der Natur sensibilisieren und zur sachgerechten Müllentsorgung motivieren.

### Die Müll-Problematik in Heidesee

Ab dem Frühjahr wird regelmäßig vermehrt illegal abgelagerter Müll im Gemeindegebiet durch die Bevölkerung gemeldet und auch durch den Außendienst gefunden. Betroffen sind vor allem Flächen im Wald, Grünflächen, Liegewiesen und Felder. Der Müll liegt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Ortslagen.

### Von welchem Müll reden wir hier?

Es geht hier vorrangig um Sperrmüll (Schränke, Stühle etc.), Gartenabfälle (Astschnitt, Rasenschnitt etc.), Hausmüll sowie Siedler- und Bauabfälle. Auch Sondermüll wird häufig entdeckt. Hier reden wir bspw. von Asbest, Dachpappe, Lacke und Farben. Auch kleiner Müll wie Verpackungen und Taschentücher sind auf Grünflächen, Gehwegen und im Wald verstreut. Solcher Müll wird oft verloren, fällt aus beschädigten gelben Säcken oder wird achtlos weggeworfen.

### Wer räumt diesen Müll weg?

Wie es leider oftmals ist, kümmert sich in der Regel nicht der Verursacher darum. Da dieser meist nicht ermittelt werden kann, nimmt sich zunächst die Gemeinde der Sache an.

Innerhalb der Ortslagen wird herumliegender Müll durch den Bauhof oder durch den Außendienst des Ordnungsamtes entsorgt.

Bei Müll außerhalb der Ortslagen sind i.d.R. der Landesbetrieb Forst im Wald und das Umweltamt auf sonstigen Flächen zuständig, das Ordnungsamt unterstützt bei der Recherche. Diese Behörden prüfen die Stellen und organisieren gemeinsam mit dem Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) die fachgerechte Entsorgung des illegal abgelagerten Mülls.

### Wer bezahlt die Entsorgung?

Da, wie bereits erwähnt, oft nicht bekannt ist, wer den Müll illegal abgelagert hat, wird die Entsorgung aus öffentlichen Geldern finanziert. Also auch durch Ihre Steuergelder und Beiträge!

### Wie können wir das Problem lösen?

Eine Patentlösung haben wir als Gemeinde oder auch die Forstbehörde und das Umweltamt leider nicht. Mehr Mülleimer lösen das Problem erfahrungsgemäß leider nicht. Zum einen entstehen dadurch höhere Entsorgungskosten (bspw. Personal, Fahrzeuge, Kraftstoffe). Außerdem verleiten diese dazu, dass dort nur noch mehr Müll entsorgt wird, wie zum Beispiel auf den Liegewiesen im Sommer oder an den Mülleimern an Bushaltestellen. Hier mussten wir leider beobachten, dass vermehrt Hausmüll, bspw. auch von Badegästen oder Bootstouristen, entsorgt worden ist. Die Alternative wäre gewesen, den verursachten Müll mit nach Hause zu nehmen und dort zu entsorgen.

Wir als Gemeinde achten bereits verstärkt darauf, dass Müll nicht illegal abgelagert wird und sprechen die Verursacher an, sofern wir sie ertappen. Sind Rückschlüsse auf den Verursacher möglich, schreiben wir diese an oder bringen den Sachverhalt direkt bei der Forstbehörde oder dem Umweltamt, gegebenenfalls auch beim SBAZV zur Anzeige. Diese Anzeigen führen dann fast immer zu entsprechenden Bußgeldbescheiden.

Auch Sie als Bürger\*innen können hier aktiv werden.

- Dokumentieren und melden Sie Fälle illegaler Müllablagerungen an die Verwaltung. Sprechen Sie die Verursacher nur an, wenn von diesen Personen eindeutig keine Gefahr für Sie selbst ausgeht.
- Sprechen Sie ggf. mit Freunden oder Nachbarn über dieses Thema und sensibilisieren Sie diese ebenfalls zu einem Bewussten im Umgang mit der Umwelt.
- Auch gemeinsame Müllsammelaktionen können hier helfen. Wir haben bereits einige Anwohner\*innen, die sich in dieser Richtung erfolgreich in Heidesee engagieren.
- Wenn Sie beim Spaziergehen oder Radfahren in der Gemeinde kleinen Müll finden, dann können Sie diesen auch selbst mitnehmen.
- Wenn Sie bspw. mit dem Hund unterwegs sind, können Sie liegengebliebene Verpackungsreste mit einer Hundekotzettel einsammeln.
- Als Hundebesitzer sollten Sie eine solche Tüte selbstverständlich dabei haben, da auch liegenbleibender Hundekot zur Verschmutzung und zum Ärger der Anwohner\*innen beiträgt.

Wenn Sie weitere innovative Ideen haben, dann schreiben Sie uns einfach.

### Wie melde ich illegal abgelagerten Müll?

Wenn Sie Müll im Wald sehen, dann geben Sie uns bitte Bescheid. Das können Sie in unserem Maerker-Portal oder per Maerker-App tun.

Das Maerker-Portal finden Sie auf unserer Homepage.

- <https://gemeinde-heidesee.de/>

Installation der Maerker-App:

Android



Apple



**Maerker**  
Heidesee

Bitte achten Sie bei der Meldung auf Folgendes:

- Bitte eindeutige Fotos verwenden. Nach Möglichkeit sollten dort keine unbeteiligten Personen oder Kfz-Kennzeichen zu sehen sein.
- Koordinaten bei Müllfunden auf Plausibilität prüfen. Die Daten müssen dem Fundort des Mülls entsprechen.
- Nutzen Sie alternativ die Eintragung einer Adresse und beschreiben Sie den Fundort möglichst genau in der Meldung.
- Wird eine Meldung bspw. erst von zu Hause unter Verwendung von Koordinaten verschickt, dann sind die Koordinaten Ihrer Wohnung in der Meldung enthalten.
- Bitte melden Sie keine alten „Hausmüllkippen“ aus DDR-Zeiten. Diese sind den zuständigen Behörden bekannt und werden sukzessive abgearbeitet.

### Was mach ich, wenn ich eine Person beim illegalen Müll abladen sehe?

- Suchen Sie nicht die Konfrontation.
- Machen Sie aus sicherer Position ein Foto.
- Notieren Sie sich, wenn möglich, Kennzeichen, Standort, Datum, Uhrzeit, Zeugen und ggf. weitere relevante Details.
- Machen Sie eine Meldung an die zuständige Forstbehörde oder an die Gemeindeverwaltung via Maerker (siehe oben).
- Kontaktdaten unsere Forstbehörde:  
<https://forst.brandenburg.de/lfb/de/ueber-uns/oberfoerstereien/oberfoersterei-koenigs-wusterhausen/>

**Informationen zur Entsorgung von Gartenabfällen im Wald:** Die Entsorgung von Gartenabfällen im Wald ist KEIN Kavaliärsdelikt.

Das Kavaliersdelikt ist ein Begriff aus der Umgangssprache und bezeichnet eine Ordnungswidrigkeit oder ein Delikt, die von der Allgemeinheit oder in bestimmten Gesellschaftsschichten als geringfügiger, legitimer Gesetzesverstoß akzeptiert oder sogar befürwortet wird, also nicht als unmoralisch oder ehrenrührig gilt.



Quelle: Landesbetrieb Forst Brandenburg

Ein solches Verhalten ist gegen das Abfallrecht und das Forstrecht im Land Brandenburg. Die Verursacher begehen hier eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld von bis zu 20.000 € geahndet werden kann.

Sie sollten dazu wissen, dass auch der Wald jemandem gehört, entweder der Bundes- oder Landesforst oder aber am häufigsten sogar einer Privatperson. Müll und Gartenabfälle werden somit auf einem fremden Grundstück illegal abgeladen. Niemand möchte, dass Fremde ihren Müll auf dem eigenen Grund und Boden entsorgen.

Das Verbrennen der Gartenabfälle ist ebenfalls keine Alternative dazu. Gartenabfälle sind, sofern nicht kompostiert, wie andere Haushaltsabfälle auch dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt oder Abfallzweckverband) zu überlassen.

Auch die Ordnungsbehördliche Verordnung in Heidesee verbietet das Verbrennen von Müll und Gartenabfällen. Auch hier können bei Zuwiderhandlungen Bußgelder erhoben werden.

Eine hervorragende Alternative zur Entsorgung kann auch die fachgerechte Kompostierung der Gartenabfälle in Ihrem eigenen Garten sein.

#### Warum wird der Wald durch Gartenabfälle geschädigt?

Wo Grünabfälle entsorgt wurden, sieht man nach kurzer Zeit oft nur noch Brennnesseln. Der starke Brennnesselwuchs ist ein Hinweis auf eine massive Nährstoffanreicherung im Boden. Es gelangt Nitrat in den Boden. Das Salz endet letztendlich in unserem Grundwasser. Es schadet der Wasserqualität und damit unserer Gesundheit. Die Mikroorganismen und Kleinstlebewesen sind nicht mehr in der Lage, die zusätzliche Biomasse in Humus umzusetzen. Schimmel-, Gärungs- und Fäulnisprozesse führen zum Absterben der Organismen – der natürliche Nährstoffkreislauf wird unterbrochen.

Auch Obstschnitt ist ein Problem. Durch den Gehölzschnitt können Pilzkrankheiten von Gartensträuchern oder Obstbäumen auf Waldbäume übertragen werden.

Gartenabfälle können Wurzeln, Zwiebeln, Knollen oder Samen von nicht einheimischen, konkurrenzstarken Pflanzen enthalten, die sich ausbreiten und unsere heimischen Pflanzen verdrängen.

Der Wald wird von vielen Menschen als Ort der Erholung und für viele Freizeitaktivitäten genutzt. Durch Abfallhaufen wird das Naturerlebnis geschmälert und die Landschaftsästhetik gestört. Aus einem kleinen Haufen kann zudem schnell ein großer werden. Wohl jeder ärgert sich über Abfall- und Müllhaufen, der Wald ist schließlich keine Deponie.

#### Wie sieht es mit der Waldbrandgefahr aus?

Durch das Ablagern von pflanzlichen Abfällen im Wald kann es durch Gärungsprozesse zu Überhitzungen und zur Selbstentzündung des Abfallberges kommen. Waldbrände können entstehen.

#### Weitere Informationen zum Nachlesen:

Einen Flyer der Forstbehörde finden Sie hier zum Nachlesen: <https://forst.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/gartenabf.pdf>



Quelle: Landesbetrieb Forst Brandenburg

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit und Ihren Beitrag für das Zusammenleben in unserer Gemeinde.

Das Ordnungsamt der Gemeinde Heidesee

## SPRECHZEIT DER SCHIEDSPERSON

Die Schiedsfrau der Gemeinde Heidesee, Frau Schramm, führt Sprechstunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung durch.  
Telefon: 0172 9597928  
E-Mail: [ebgs.bindow@t-online.de](mailto:ebgs.bindow@t-online.de)

## SPRECHZEIT DER REVIERPOLIZEI

### ACHTUNG ÄNDERUNG!

Bis zum 30.04.2023 finden die öffentlichen Sprechstunden der Revierpolizei immer dienstags von 10.00 – 12.00 Uhr in unserem Verwaltungsgebäude(!) statt.

**DER BÜRGERMEISTER  
GRATULIERT ALLEN  
GEBURTSTAGSJUBILAREN**

Leider kann an dieser Stelle keine namentliche Veröffentlichung der Geburtstage mehr erfolgen. Gemäß Schreiben des Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 6. Juni 2016 ist eine Übermittlung von Alters- und Ehejubiläen zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und andere Medien ... nicht mehr erlaubt.

**Das Amtsblatt Nr. 2/2023  
erscheint voraussichtlich  
am Mittwoch, dem 08.03.2023  
Redaktionsschluss: 24.02.2023**

**HORT „VIER JAHRESZEITEN“  
ARBEITSEINSATZ ZUR VERSCHÖNERUNG  
DES EINGANGS**



Am 3. September war es endlich so weit und unser lange geplanter Arbeitseinsatz, welcher zur Erneuerung und Verschönerung der beiden Beete vor dem Eingang des Hortgebäudes dienen sollte, fand statt. So trafen sich am Samstag, gegen 9 Uhr morgens, sechs Eltern, vier Erzieher\*innen und einige Kinder auf dem Hof des Hortes. Die Idee war, den alten, kaputten und unebenen Rasen abzutragen, um die zwei großen Beete mit frischer Erde aufzufüllen. Später sollte dann Rollrasen verlegt und die Beete neu bepflanzt werden. So machten sich alle Beteiligten voller Elan an die Arbeit und kamen dabei schnell ganz schön ins Schwitzen. Gut, dass die Kinder der dritten Klassen am Vortag einen großen Kuchen gebacken hatten. Es wurden auch von einigen Eltern zusätzlich noch Essen und Getränke vorbeigebracht. So konnten sich alle fleißigen Arbeiter\*innen zwischendurch auch mal stärken und kurze Pausen einlegen. Nach fünf anstrengenden, aber auch schönen Stunden, war dann das Tageswerk vollbracht und beide Beete wurden im ersten Schritt vorbereitet und mit frischem Mutterboden aufgefüllt. In der folgenden Woche wurde der Boden von unserem Hausmeister, Hr. Kuhnert, geebnet und fachgerecht zur Verlegung des Rollrasens vorbereitet. Am 13.09. kam dann endlich der neue Rollrasen, so dass wir, wieder mit tatkräftiger Unterstützung einiger Eltern, den Rasen verlegen konnten. Das Ergebnis kann sich sehen lassen und der Horteingang sieht jetzt insgesamt viel einladender aus. Wir danken nochmals unseren Sponsoren, Familie Mickley von der Kompostieranlage Friedersdorf für den guten Mutterboden und Herrn Jonas von der Rasenschule und Landschaftsgestaltung GmbH für den tollen Rollrasen. Ohne das Engagement der Sponsoren und der vielen freiwilligen Helfer\*innen wäre das nicht so schnell zu schaffen gewesen. Herzlichen Dank dafür.

*Text: André Kuhr*



Fotos: Erzieher Hort Friedersdorf

Wir konnten in den letzten Monaten in der Kita viele schöne Höhepunkte erleben.

**Kürbiswoche**

In der letzten Oktoberwoche starteten wir in der Kita eine Projektwoche. Wir hatten in den letzten Wochen viel über den Herbst gelernt, Lieder gesungen, gebastelt und den Herbst mit seinen Veränderungen in der Natur wahrgenommen. Höhepunkte in der Woche waren Kürbisse anmalen, Kürbissuppe kochen und auch Kürbiswaffeln backen. Am letzten Tag konnten sich die Kinder herbstlich verkleiden und wurden geschminkt. Nun konnte zu Hause das Halloweenfest kommen.

**Das große Krabbeln**

Am 08.11.2022 war in unserer Kita „Frechdachs“ in Friedersdorf großes Gekrabbel angesagt!

Frau und Herr Matschei aus Friedersdorf überraschten uns mit krabbeligen Besuchern. So konnten wir einen Riesentausendfüßler und eine der größten Landschnecken aus Afrika bestaunen und mussten sehr über die Geräusche der Fauchwanzen aus Madagaskar lachen. Sie fauchen, um Feinde abzuwehren, aber wir waren friedliche Betrachter. Die Stabheuschrecken fanden wir auch sehr interessant und wir mussten uns anstrengen, sie an den Zweigen, an denen sie sich aufhielten, sehen zu können. Und zum Schluss des „Großen Krabbelns“ wurden wir zu Insektenrettern ausgebildet.



Vielen Dank an Frau und Herrn Matschei für dieses tolle, krabbelige Erlebnis!

**Bundesweiter Vorlesetag**

Am 18.11.2022 war ein ganz besonderer Tag in der Kita. Frau Hahn, unsere Amtsleiterin, kam zu unseren „Wackelzähnen“ (Schulanfänger 2023) und brachte ein ganz tolles Buch mit. Die Bilder konnten wir mit dem Beamer vergrößern und so folgten die Kinder mit großen Augen und Ohren der außergewöhnlichen Geschichte mit dem Hauptdarsteller Herrn Langner. So ein Buch hatten wir ja noch nie, wo unser Bürgermeister ein tolles Projekt erzählt und erklärt, wie es entsteht. Das war eine spannende Stunde für Klein und Groß. Vielen Dank für diese tolle Idee an unseren Bürgermeister und Frau Hahn!

**Unser Lichterfest**

Am 23.11.2022 feierten wir unser Lichterfest mit den Kindern. Wir hatten mit den Kindern den Tag mit vielen Aktivitäten verbracht, z.B. Kekse backen, Geschichten vorlesen und auch Kurzgeschichten anschauen. Der Gedanke vom Teilen von Sankt Martin war immer dabei. Unsere Kinder haben sich am Nachmittag gegenseitig die kleine Martinsgeschichte vorgespielt. Im Vorfeld konnten alle Laternen basteln und Martinslieder und Geschichten hören.

Gegen 16 Uhr machten wir uns zum Laternenumzug durch unser Dorf bereit. Unsere Kinder waren glücklich, dass sie eine Laterne tragen konnten und mit uns Erziehern durch die Dunkelheit zogen. Um 17 Uhr erwarteten uns die Eltern an der Kita. Es war ein schöner Tag und der Grundgedanke vom Teilen ist nicht nur an diesem Tag ein Thema.

Wir feiern in der Kita seit diesem Jahr ein Lichterfest, weil wir uns die große Veranstaltung „Martinsfest“ nicht mehr als Kita leisten können. Familie Tiepner hat am 11.11. den Martinstag mit Lagerfeuer und großen Umzug mit Begleitung der FFW übernommen und somit kann jeder daran teilnehmen. Wir führen das Lichterfest intern für unsere Kitakinder durch.

### **Nikolaus und Weihnachten**

Am 06.12.2022 hatte Frau Rothe, Filialeleiterin der BHG, eine ganz tolle Idee. Sie schickte 4 „Nikolaus“ los, die sternförmig mit den Kindern und Eltern zur BHG liefen und zeitgleich dort eintrafen. An unserer Kita stand sogar ein Nikolaus mit der großen Feuerwehr vor der Tür und holte viele Kinder mit ihren Eltern ab. Ab 16 Uhr ging dann eine Nikolausparty mit viel Musik, gemeinsamen Nikolaussingen, gefüllten Nikolausstiefeln und leckerer Bratwurst los. Vielen Dank, liebe Frau Rothe, für diese tolle Idee!

Danke sagen wir auch Familie Ruß, die die schöne Weihnachtswelt wieder aufstellte. Unsere Kinder konnten sie mit staunenden Augen besichtigen. Mit einigen Kindern sangen wir mit viel Spaß und ein paar Liedern sogar auf der Bühne, um den zweiten Advent mit Kälte und ein bisschen Schnee einzuläuten.

### **Weihnachtsfeier**

Am 12.12.2022 kam das Berliner Puppentheater mit „Lars, der kleine Eisbär“ in die Kita. Wir feierten mit unseren Kindern eine kleine Weihnachtsfeier. Leider konnten nur wenige Kinder daran teilnehmen, weil eine große Krankheitswelle unser Land durchzogen hatte. Jedoch machten wir es uns mit Puppentheater und selbstgebackenen Plätzchen am Vormittag gemütlich. Ein großes Dankeschön geht an dieser Stelle an unsere Gemeindemitarbeiter und unseren Bürgermeister, Herrn Langner, denn durch sie konnten wir unser Fest mit vielen Materialien gestalten und Geschenke erleben.

### **Theater**

Dennächsten Höhepunkte erlebten unsere zukünftigen Schulanfänger am 14.12.2022 in der Mehrzweckhalle, denn unser Hort „Vier Jahreszeiten“ lud uns zum Musiktheater „Pampelmuse“ ein. Dort schauten sie sich den „Gestiefelten Kater“ an. Es ist immer wieder ein tolles Erlebnis zur Weihnachtszeit.

### **Weihnachtssingen**

Und zum Schluss gab es am 15.12.2022 noch ein gemeinsames Weihnachtssingen in der Mehrzweckhalle mit den Schulkindern. Frau Techow, unsere Kopperationslehrerin, organisierte mit den Kita's das weihnachtliche Singen und alle hatten ganz viel Spaß dabei. Vor allem freuten sich unsere Kinder, wieder die Schule besuchen zu dürfen.

Wir möchten uns für das vergangene Jahr bei unserer Elternschaft für das Vertrauen und die Unterstützung bedanken.

Danke sagen wir unserem Träger für die Unterstützung unserer Arbeit.

Wir wünschen allen ein gesundes Jahr 2023! Für unser Haus gilt der Wunsch: Glückliche Kinder!

*Das Team der Kita „Frechdachs“*

## **SONSTIGES**

### **STADTRADELN IN HEIDEESEE**

Vom 10.09.2022 – 30.09.2022 beteiligte sich die Gemeinde Heidesee zum ersten Mal am STADTRADELN. Der Startschuss fiel am 10.09.2022 in Königs Wusterhausen. Sinn und Zweck des Stadtradelns war es zum einen Kommunalpolitiker für das

Thema Radwegeausbau zu sensibilisieren und zum anderen Menschen zu motivieren, mehr Wege im Alltag mit dem Fahrrad zurück zu legen.

Die Heideseer Radlerinnen und Radler haben beachtliche Leistungen vollbracht. 143 aktiv Radelnde sowie 8 von 19 Kommunalpolitikern haben zusammen in 16 Teams 22.209 km erradelt.

Am 28.11.2022 fand dazu eine festliche Abschlussveranstaltung in der Gemeindeverwaltung Heidesee statt, in dem alle anwesenden Teamkapitäne eine Urkunde erhielten.

In der Kategorie „Gesamtkilometer unter 10.000 Einwohnern“ lag die Gemeinde Heidesee im Landkreis auf Platz 2.

Besonders aktiv waren auch in diesem Jahr unsere Kommunalparlamentarier mit insgesamt 1.864 km. Beim Ranking im Land Brandenburg lagen wir damit auf Platz 1 bei den geradelten Kilometern/Parlamentarier, was wir Herrn Thomas Wolter mit seinen erradelten 774 km zu verdanken haben.

In der Kategorie „Kilometer/Einwohner unter 10.000 Einwohnern“ haben wir beim Landkreisranking den 1. Platz erzielt.

Ausgezeichnet wurden weiterhin

- das GTB-Team als „Team mit den meisten gefahrenen Kilometern pro Teammitglied“ (526,3 km / Teilnehmer),
- Herr Matthias Gieck als „Radler mit den meisten gefahrenen Kilometern“ (818 km),
- der SV Prieros als „Team mit den meisten aktiven Radelnden“ (38 Teilnehmer) und
- Lasse Gieck als jüngster Radler.

Es ist mir eine große Freude und es erfüllt mich mit Stolz, dass unsere Heideseer Bürger\*innen so zahlreich mitgeradelt sind. Der Teamgeist und das Gemeinschaftsgefühl waren sehr beeindruckend.

Die Themen Radfahren, Klimaschutz, Gemeinschaft und Wettbewerb haben Menschen zusammengeführt. Auch der Ausbau der Radinfrastruktur spielt eine ganz wichtige Rolle, wenn es darum geht, Menschen fürs Radfahren zu begeistern bzw. zum Umstieg auf das Fahrrad zu bewegen. Überzeugte Radfahrer werden die Menschen aber nur, wenn sie sich auf unseren Straßen und Wegen sicher fühlen und schnell ans Ziel kommen.

Ich danke allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern für diese unglaubliche Leistung!

Ich wünsche uns allen viele schöne und unfallfreie Fahrradkilometer und freue mich aufs STADTRADELN im nächsten Jahr.

*Björn Langner*

### **ES GAB FÜR SENIOREN EIN VERGNÜGLICHES WEIHNACHTSFEST AM 17.12.2022 IN FRIEDERSDORF**

Wenn Alt und Jung zusammen arbeiten, dann stellen sich oft überraschende Erfolge ein: Die Veranstalter von der Volkssolidarität und dem Ortsbeirat Friedersdorf erhielten tatkräftige Unterstützung von vielen Jugendlichen bei der Ausgestaltung einer Festveranstaltung. Gemeinsam bereiteten sie den Senioren einen vorweihnachtlichen Feiertag. Die Vielzahl an jungen Helfern trug zu einem perfekten Gelingen bei.

Die große Mehrzweckhalle in der Kastanienallee wurde unter der Leitung vom Ortsvorsteher Henry Jertz und den Damen der Volkssolidarität unter Leitung von Frau Wendt festlich hergerichtet. An den Wänden hing weihnachtliche Dekoration; selbsthergestellte kleine Weihnachtsgeschenke konnten erworben werden; einen Getränkeausschank hielten die jungen Wichtelmänner

auf Trab, sie versorgten die Senioren mit Kaltgetränken oder Tee. Auf vier langen Tafeln standen selbstgebackene Kuchen und Mandarinen bereit. Als angenehme Geste empfanden die Gäste eine persönliche Begrüßung gleich am Eingang durch den Ortsvorsteher. Wohlthuende Wärme und Gemütlichkeit erwartete uns dann im Saal.

Wir Senioren wurden die ganze Zeit richtig verwöhnt von den jungen „Wichteln“ mit den roten Zipfelmützen.

Zur Eröffnung hörten wir Lieder aus den Zwanziger Jahren, vorgetragen vom Hobby-Tanzclub Jüterbog, dabei wurden wir zum Mitsingen angesteckt.

Die Kaffeezeit untermalten Posaunenbläser aus Reichenwalde und Friedersdorf mit Weihnachtsmusik.

Die „Wichtel“ hatten alle Hände voll zu tun: Kaffee einschenken, Geschirr abräumen, Getränke holen und schauen, ob auch jeder versorgt ist.

Die Zeit bis zum Abendessen verkürzte uns unser treuer Begleiter DJ Jürgen Pieper mit seiner Musik. Die Mitarbeiter vom „Bindower Dorfkrug“ sorgten für ein vorzügliches Essen. Nach dem Essen spielte der DJ weiter zum Tanz auf bis die Lichter ausgingen. Wir möchten uns auf diesem Wege bei dem Vorstand der Volksolidarität, der Gemeinde und allen freiwilligen Helfern recht herzlich bedanken. Es war eine sehr schöne Veranstaltung. Uns Senioren bleibt die Hoffnung, dass die Jugend mit Begeisterung das Dorfleben weiter so interessant mitgestaltet, alte Traditionen neu belebt und eigene Akzente zu setzen versteht.

*Text: Regina Thiede, Burga Budwill*



*Foto: Wolfgang Voß*

## **DIE GEMEINDE HEIDEESEE SUCHT SCHÖFFEN**

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt – so auch in der Gemeinde Heidesee.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die

- in unserer Gemeinde wohnen
- am 01.01.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden
- deutsche Staatsangehörige sind und die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von öffentlichen Ämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen.

Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollen über besondere Erfahrung in der Jugendernziehung verfügen.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich. Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden.

Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff durch das Urteil in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben. In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessenten bewerben sich für das Schöffenamt in allgemeinen Strafsachen (gegen Erwachsene bitte bis zum 3. März 2023 bei der Gemeinde Heidesee, OT Friedersdorf), Lindenstraße 14 b, 15745 Heidesee.

Ein Bewerbungsformular kann von der Internetseite der Gemeinde [www.gemeinde-heidesee.de](http://www.gemeinde-heidesee.de) bzw. [www.schoeffenwahl.de](http://www.schoeffenwahl.de) heruntergeladen werden bzw. per E-Mail [post@gemeinde-heidesee.de](mailto:post@gemeinde-heidesee.de) angefordert werden..

Interessenten für das Amt eines Jugendschöffen richten ihre Bewerbung bitte an den Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald).

## 2. HEIDESEER LICHTERFAHRT

Nun ist es schon fast zur Tradition geworden. Am 23.12.2022 fand die 2. Heideseer Lichterfahrt der Feuerwehr Heideseer mit ihren Gästen statt.

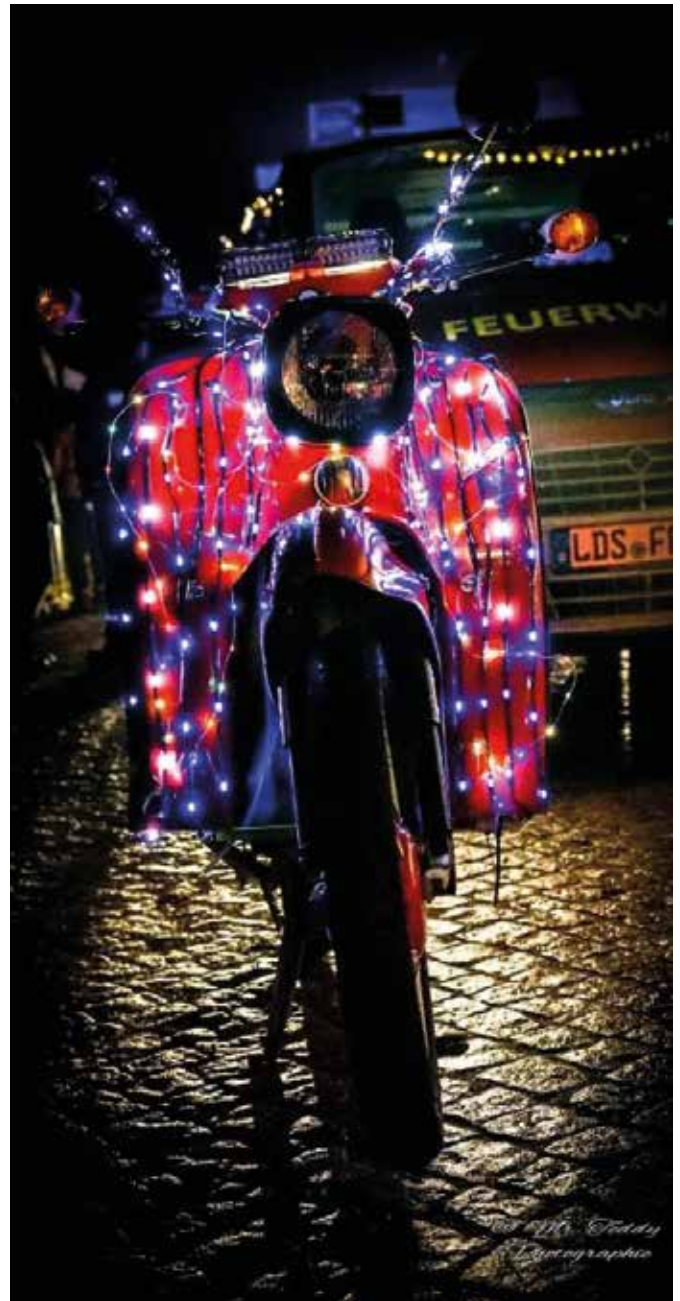
Die Vorbereitungen liefen im Vorfeld auf Hochtouren, aber es hat sich wieder einmal gelohnt.

Viele strahlende Augen, von Jung und Alt, waren in allen Ortsteilen der Gemeinde zu entdecken. Alle freuten sich auf die mit viel Liebe zum Detail, weihnachtlich geschmückten Fahrzeuge.

Für die Kinder gab es zudem vom Weihnachtsmann kleine Überraschungen. An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön vom Weihnachtsmann für die tolle Unterstützung durch den Gewerbeverein Heideseer e.V..

Insgesamt nahmen über 30 Fahrzeuge an der Fahrt teil. In den Reihen der Heideseer Feuerwehr konnten wir auch wieder einige Gäste aus der Umgebung begrüßen. Neben allen Wachen der Freiwilligen Feuerwehr Heideseer begleiteten uns die Feuerwehren Senzig, Zernsdorf, Pätz und Kablow sowie die Wasserwacht Wildau und erneut die DLRG. Auch hier möchten wir uns bei allen für die Beteiligung und für die geteilte Begeisterung an der Lichterfahrt bedanken.

Die Freiwillige Feuerwehr und die Verwaltung der Gemeinde Heideseer wünschen allen Heidesser\*innen, Freunden und Gästen einen gesunden und erfolgreichen Start in das Jahr 2023. Wir freuen darauf, Sie alle zur 3. Heideseer Lichterfahrt wieder begrüßen zu dürfen.



Der neue Veranstaltungskalender der Gemeinde Heideseer wird momentan überarbeitet.

Die derzeit aktuelle Version befindet sich auf unserer Homepage unter [www.gemeinde-heideseer.de](http://www.gemeinde-heideseer.de)

Fehlt Ihre Veranstaltung? Dann schreiben Sie uns gerne unter [tourismus@gemeinde-heideseer.de](mailto:tourismus@gemeinde-heideseer.de)

### Oberschule Friedersdorf

Kastanienallee 9A, 15754 Heideseer



Einladung zum  
Tag der  
offenen Tür

Samstag, 21.01.2023

10.00 – 12.00 Uhr



**Telefonliste: Achtung! Seit dem 01.01.2023 sind die Kollegen\*innen der Verwaltung über neue Durchwahlen zu erreichen! In dieser Liste sehen Sie die aktuellen Rufnummern.**



### Bürgermeister

Bereiche	Name	Telefon
<b>Bürgermeister</b>	<b>Herr Langner</b>	<b>+49 33767 795 0</b>
Sekretariat des Bürgermeisters	Frau Brackmann	+49 33767 795 0
Betreuerin Heimathaus	Frau Nedo	+49 33768 50144
Tourismusbeauftragter / Tourist-Information Priors	Herr Jeschar	+49 33768 208930

### Hauptamt

Bereiche	Name	Telefon
<b>Leiterin Hauptamt</b>	<b>Frau Hahn</b>	<b>+49 33767 795 112</b>
Sachbearbeiterin Personalwesen I Kita	Frau Kienast	+49 33767 795 114
Sachbearbeiterin Personalwesen II Verwaltung	Frau Schönfeldt	+49 33767 795 116
Sachbearbeiterin Personalwesen	Frau Grosser	+49 33767 795 119
Sachbearbeiterin Beschaffung / innere Verwaltung	Frau Ruß	+49 33767 795 113
Sachbearbeiterin Sitzungsdienst	Frau Buchstein	+49 33767 795 118
IT-Administrator Verwaltung	Herr Schoppe	+49 33767 795 115
IT-Administratorin Kita / Schulen / Außenstellen	Frau Lorenz	+49 33767 795 120

### Finanzverwaltung

Bereiche	Name	Telefon
<b>Leiterin Finanzen</b>	<b>Frau Kleemann</b>	<b>+49 33767 795 211</b>
Sachbearbeiterin Haushalt	Frau Kohlmann	+49 33767 795 214
Kassenleiterin	Frau Grüneberg	+49 33767 795 216
Sachbearbeiterin Kasse	Frau Keßler	+49 33767 795 217
Sachbearbeiterin Vollstreckung	Frau Splettstößer	+49 33767 795 215
Sachbearbeiterin Abgaben	Frau Stoldt	+49 33767 795 212
Sachbearbeiterin Anlagen- / Geschäftsbuchhaltung	Frau Steinberg	+49 33767 795 213
Sachbearbeiterin Geschäftsbuchhaltung	Frau Kroneberg	+49 33767 795 218
Sachbearbeiterin Umsatzsteuer / KLR	Frau Natschke	+49 33767 795 219

### Ordnungsamt

Bereiche	Name	Telefon
<b>Leiter Ordnungsamt</b>	<b>Herr Ullrich</b>	<b>+49 33767 795 311</b>
Sachbearbeiterin Allg. Ordnungsrecht	Frau Bluhm	+49 33767 795 315
Außendienst des Ordnungsamtes	Herr Wilhelm	+49 33767 795 315
Sachbearbeiterin Einwohnermeldeamt	Frau Rundfeldt	+49 33767 795 317
Sachbearbeiter Gewerbe	Herr Giese	+49 33767 795 316
Sachbearbeiterin Brandschutz	Frau Seiler	+49 33767 795 318
Sachbearbeiterin Kitaangelegenheiten	Frau Förster	+49 33767 795 313
Sachbearbeiterin Schulangelegenheiten / Tagespflege	Frau Schäfer	+49 33767 795 314
Fach- und Praxisberatung Kita	Frau Schimczik	+49 33767 795 319
Sachbearbeiterin Friedhofswesen / Soziales	Frau Rapphahn	+49 33767 795 312

### Bauamt

Bereiche	Name	Telefon
<b>Leiter Bauamt</b>	<b>Herr Krienitz</b>	<b>+49 33767 795 411</b>
Sachbearbeiterin Tiefbau / Investitionen	Frau Palm	+49 33767 795 412
Sachbearbeiter Bauleitplanung	Herr Passow	+49 33767 795 417
Sachbearbeiterin Bauleitplanung	Frau Mey	+49 33767 795 419
Sachbearbeiterin Gebäudemanagement	Frau Lenz	+49 33767 795 413
Sachbearbeiterin Gebäudemanagement	Frau Klose	+49 33767 795 418
Sachbearbeiterin Bauamt	Frau Sommer	+49 33767 795 420
Sachbearbeiterin Liegenschaften	Frau Else	+49 33767 795 414
Sachbearbeiterin Grundstücksverwaltung	Frau Köth	+49 33767 795 415
Sachbearbeiterin Tiefbau / Straßenwesen	Frau Hauch	+49 33767 795 416

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Webseite unter: [www.gemeinde-heidesee.de](http://www.gemeinde-heidesee.de)